

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III Umweltschutz Kassel

Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz

HESSEN



Mit Zustellungsurkunde

PNE AG
diese vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden
Heiko Wuttke
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 33.1-53 e 0415/1-2022/1/Br

Bearbeiter/in: Frau Brettschneider
Durchwahl: 0561/106 2074
E-Mail: silvia.brettschneider@rpks.hessen.de

Datum: 10.02.2025

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 31.05.2023, eingegangen am 20.06.2023, wird der

PNE AG

Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven

**diese vertreten durch den Vorstand: Heiko Wuttke (Vorsitz),
Harald Wilbert und Roland Stanze**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den folgenden Grundstücken vier Windenergieanlagen (im Folgenden als WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 benannt) zu errichten und zu betreiben:

**WEA 1: Typ Vestas V162
Korbach, Gemarkung Lengefeld, Flur 2, Flurstück 57,
Koordinaten (UTM) 48.572.1 / 5.680.074**

**WEA 2: Typ Vestas V172
Korbach, Gemarkung Lengefeld, Flur 2, Flurstück 71,
Koordinaten (UTM) 48.661.7 / 5.680.564**

**WEA 3: Typ Vestas V172
Korbach, Gemarkung Rhena, Flur 19, Flurstück 15,
Koordinaten (UTM) 48.596.7 / 5.680.540**

**WEA 4: Typ Vestas V172
Korbach, Gemarkung Lengefeld, Flur 2, Flurstück 68,
Koordinaten (UTM) 48.642.4 / 5.680.124**

(Windpark Korbach „Welsche Lied / Röth“ KB 38)

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172 mit 175 m Nabhöhe, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW und einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V162 mit 169 m Nabhöhe, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 6.200 kW an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten, inklusive der erforderlichen Kranstell-, Lager- und Montageflächen und der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Hansestadt Korbach wird gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt. Diese Ersetzungsentscheidung ergeht unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BNatSchG
- Straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Genehmigung nach §§ 18 i.V.m. 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
- Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Genehmigungen zur Rodung von Wald zum Zwecke der dauerhaften und vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Zulassung von Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die Ausführung der ortsfesten Abfüllfläche und für einen außenliegenden Kühler

III. Entscheidungsgrundlage

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 31.05.2023, eingegangen am 31.05.2023, eingereicht durch die PNE AG, Herrn Benjamin Nowak, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven,
- Schreiben vom 12.12.2023, Ergänzung Antragsunterlagen digital eingegangen am 12.12.2023 (1. Ergänzung),
- Schreiben vom 21.12.2023, Ergänzung Antragsunterlagen digital eingegangen am 22.12.2023 (2. Ergänzung),
- Schreiben vom 29.04.2024, Ergänzung Antragsunterlagen digital eingegangen am 29.04.2024 (3. Ergänzung),
- E-Mail vom 11.09.2024 Vorlage der forstrechtlichen Nachforderungen und E-Mail vom 14.09.2024 und 02.10.2024 Vorlage des zusammenfassenden Typenprüfbescheides Vestas V172, Ergänzung Antragsunterlagen digital eingegangen am 02.10.2024 (4. Ergänzung).

- Schreiben vom 13.11.2024 Vorlage der baurechtlichen Nachforderungen (Baugrundgutachten), Ergänzung der Antragsunterlagen digital eingegangen am 13.11.2024 (5. Ergänzung),
- Schreiben vom 02.12.2024, Ergänzung der Antragsunterlagen um den angepassten LBP (forstrechtliche Nachforderung), digital eingegangen am 02.12.2024 (6. Ergänzung).
- Schreiben vom 16.12.2024, Ergänzung der Antragsunterlagen (wasserrechtliche Nachforderungen, Beschreibung der AwSV-Anlagen), digital eingegangen am 16.12.2024 (7. Ergänzung).

mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1.	BImSchG-Antrag	1-1
1.1	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Formular 1/1)	1-2
1.1.1	Datenblatt	1-7
1.2	Herstellungs- und Rohbaukosten	1-8
1.3	Investitionskosten	1-16
<hr/>		
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1
<hr/>		
3.	Kurzbeschreibung	3-1
3.1	Kurzbeschreibung	3-2
3.2	Übersichtskarte A1	3-13
3.3	Übersichtskarte A3	3-14
<hr/>		
4.	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	4-1
	Entfällt	
<hr/>		
5.	Standort und Umgebung der Anlagen	5-1
5.1	WEA-Datenblatt	5-2
5.2	Übersichtsplan TK	5-3
5.3	Lageplan mit Luftbild mit Wegebau	5-4
5.4	Lageplan mit Eigentümern und Wegebau	5-5
5.5	Lagepläne der WEA-Standorte	5-6
5.6	Auszug aus dem Regionalplan	5-10
5.7	Auszug aus dem Teilregionalplan Energie	5-11
5.8	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	5-12
5.9	Schutzgebiete gem. Naturschutzrecht	5-13
5.10	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	5-14
<hr/>		
6.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	6-1
6.1	Formular 6/1	6-2
6.2	Formular 6/3	6-3
6.3	Allgemeine Beschreibung des Anlagenherstellers	6-5
6.4	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	6-48
6.5	Übersichtszeichnung	6-52

7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
7.1	Formular 7/1	7-2
7.2	Formular 7/2	7-3
7.3	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7-4
7.4	Sicherheitsdatenblätter zu den verwendeten Stoffen	7-18
8.	Luftreinhalung	8-1
	Entfällt	
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	9-1
9.1	Formular 9/1	9-2
9.2	Formular 9/2	9-4
9.3	Angaben zum Abfall	9-6
10.	Abwasserentsorgung / Beschreibung des Niederschlagswassers	10-1
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
	Entfällt	
12.	Abwärmennutzung	12-1
	Entfällt	
13.	Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	13-1
13.1	Formular 13/1	3-2
13.2	Leistungsspezifikation V162/V172	13-3
13.3	Schalltechnisches Gutachten	13-80
13.4	Berechnung der Schattenwurfdauer	13-158
13.5	Vestas Schattenwurf Abschaltssystem	13-232
13.6	Einfluss auf Erdbebenstationen (Seismologische Messungen)	13-242
14.	Anlagensicherheit	14-1
14.1	Schutz der Allgemeinheit	14-2
14.1.1	Eisfallgutachten	14-3
14.1.1.1	Stellungnahme Eisrisiko Fernradweg R5	14.1.2.1-1
14.1.2	Eiserkennung Vestas / BLADEcontrol	14-30
14.1.2.1	Gutachten Integration des BLADEcontrol	14.1.2.1-1
14.1.3	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen	14-38
14.2	Schutz der Arbeitnehmer	14-41
14.2.1	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	14-42
14.3	Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	14-47
15.	Arbeitsschutz	15-1
15.1	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	15-2
15.2	Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt	15-7
15.3	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	15-137
15.4	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen	15-138

16. Brandschutz	16-1
16.1 Brandschutzkonzept	16.1-1
16.2 Feuerwehrplan	16.2-1
16.3 Allgemeine Beschreibung Brandschutz der Windenergieanlage	16-3
16.4 Allgemeine Beschreibung Feuerlöschsystem	16-26
16.5 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	16-34
<hr/>	
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
17.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-2
17.2 Formblatt 17/1	17-28
17.3 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	17-29
17.4 Beschreibung der AwSV-Anlagen / Ausnahmeantrag nach §16 AwSV	17.4-1
<hr/>	
18. Bauantrag/ Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde	18-1
18.1 Bauantragsformular	18-2
18.1.1 Bauplanungsrechtliche Erläuterung zur WEA 01	18.1.1-1
18.2 Nachweis der Bauvorlageberechtigung	18-5
18.3 Übersichtsplan	(siehe Kapitel 5.2)
18.4 Lageplan	(siehe Kapitel 5.5)
18.5 Amtliche Lagepläne und Massenberechnungen	18-7
18.6 Bau- und Nutzungsbeschreibung	(siehe Kapitel 6.1 ff.)
18.7 Bauzeichnungen	(siehe Kapitel 6.3 ff.)
18.8 Brandschutzkonzept	(siehe Kapitel 16)
18.9 Abstandsflächennachweis	18.9-1
18.10 Eigentumsnachweise und Baulasten	18-25
18.11 Gutachten zur Standorteignung	18.11-1
18.12 Baugrundgutachten	18.12-1
18.13 Hydrogeologische Stellungnahme	18-103
18.14 Typenprüfung	18-106
18.15 Erdbebengefährdung	18-107
<hr/>	
19. Unterlagen für sonstige Zulassungen	19-1
19.1 Angabe zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	19-2
19.2 Flugsicherheit	
19.2.1 Formular 19/2	19-3
19.2.2 TK 1:25.000	19-4
19.2.3 Gefahrenfeuer	19-5
19.2.4 Tages-und-Nachtkennzeichnung	19-14
19.2.5 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)	19-50
19.2.5.1 ADLS-Integration von Drittanbietern	19.2.5.1-1
19.3 Naturschutzrechtliche Unterlagen	
19.3.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan	19.3.1-1
19.3.2 Avifaunistischer Fachbeitrag	19-209
19.3.3 Fledermauserfassung	19-323
19.3.4 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung	19.3.4-1
19.3.5 Pläne und Schnitte	siehe Kapitel 18.3.5
19.4 Forstrecht	19-4.1
19.5 Denkmalschutz	19-448

19.5.1	Denkmalfachlicher Fachbeitrag Bodendenkmäler	19.5.1-1
19.5.2	Denkmalfachlicher Fachbeitrag Baudenkmäler	19.5.2-1
19.5.3	Sichtbarkeitsanalyse	19.5.3-1
19.6	Wasserrecht	19-564
19.7	Bodenschutz	19.7-1
19.8	Weterradar	19-603
19.9	Raumordnung	19-604
<hr/>		
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Entfällt	20-1
<hr/>		
21.	Unterlagen Betriebseinstellung/Rückbau	21-1
21.1	Verpflichtungserklärung zum Rückbau	21-2
21.2	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen – Maßnahmen bei Betriebseinstellung	21.2-1
21.3	Nachweis der Rückbaukosten V162-7.2 MW und V172-7.2 MW	21.3-1

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von vier Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die WEA dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

1.4

Jede WEA darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

1.5

Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) der einzelnen Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt, Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz) mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Auch die Angaben zur Betriebsorganisation gemäß § 52 b BImSchG sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Errichtung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen

1.6

Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen WEA ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.7

Die Bescheinigungen über die Absteckung nach der Nebenbestimmung Nr. 4.15 sind ebenfalls vor Beginn der Gründungsarbeiten der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

1.8

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.9

Während des Betriebes der WEA muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken.

Spätere Wechsel der Person(en) sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

1.10

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal - auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen - sind die Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

1.11

Am Mast jeder einzelnen WEA ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung anzubringen (z. B. Seriennummer). Diese Bezeichnung mit Bezugslageplan ist der Genehmigungsbehörde nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

1.12 Deutscher Wetterdienst

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) beabsichtigt die Außerbetriebnahme des Wetterradarstandortes Flechtdorf Ende 2025. Der Betrieb der Windkraftanlagen kann Dopplerreflexionen bzw. Fehlechos im Nahbereich um jede WEA hervorrufen und die Messergebnisse der Radarstation stören. Daher wird zur Inbetriebnahme der vier WEA in Absprache mit dem DWD folgende aufschiebende Bedingung bis zur Außerbetriebnahme des Wetterradars festgesetzt:

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen darf erst erfolgen, wenn das Wetterradar Flechtdorf außer Betrieb genommen wurde. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde eine schriftliche Bestätigung des DWD über die Außerbetriebnahme des Wetterradars vorzulegen.

2. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

2.1

Die WEA des Windparks dürfen den Regelbetrieb erst aufnehmen, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG insbesondere auch bezüglich nachfolgender Punkte besteht:

Der Zugang zur Nabe der Windenergieanlagen ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- das Erreichen der u. a. Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorblätter durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung

vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,

- die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- in unmittelbarer Nähe der Rotorlock-Scheibe, sofern hier keine feststehende trennende Schutzeinrichtung vorhanden ist
- in unmittelbarer Nähe der Nabe

anzusehen.

2.2

Vor Beginn des Regelbetriebs sämtlicher WEA des Windparks ist dem Dezernat 52 Arbeitsschutz 2 (Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel), nachzuweisen, dass und wie die o. g. Nebenbestimmung Nr. 2.1 technisch umgesetzt worden ist.

2.3

Vor Beginn des Regelbetriebs sämtlicher WEA des Windparks ist dem Dezernat 52 Arbeitsschutz 2 rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

2.4

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können (§ 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

2.5

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1).

2.6

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine überwachungsbedürftige Anlage (§ 1 Abs. 1 BetrSichV).

Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

2.7

Als wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre eine Hauptprüfung und alle zwei Jahre eine Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4 BetrSichV).

2.8

Die Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können (§ 10 BetrSichV).

2.9

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

2.10

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten (§§ 12, 17 BetrSichV).

2.11

Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2, unverzüglich jeden Unfall mit einer überwachungsbedürftigen Anlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage), bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen (§19 BetrSichV).

3. Luftverkehr

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gelten, soweit nicht anders angegeben, jeweils für jede einzelne Anlage.

3.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.2 Nachtkennzeichnung

3.2.1

Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.2.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.2.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

3.2.4

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen.

3.3 Weitere Anforderungen an die Tages- und Nachtkennzeichnung

3.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.3.2

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.3.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.3.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.3.5

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.3.6

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

3.3.7

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

3.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.4.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

3.5 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

3.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 Verkehr, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

3.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/Nacht Kennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- **LLB: a KB 107**
- **DFS: He 10726-1**

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 Verkehr, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerng meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

3.5.3

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 Verkehr, nachgewiesen werden.

3.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 Verkehr, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und

Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

3.7 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer: 06103-707 5555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

3.8 Militärischer Luftverkehr / Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn und Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn) per E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens **IV-0045-24-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Beginn der Hochbauarbeiten.

4. Baurecht

4.1

Die sich aus dem **Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Turm und Fundament**, Prüfnummer 3231817-24-d Rev.1 des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.02.2022 mit einer darin enthaltenen Geltungsdauer bis zum 16.02.2025 für die Windenergieanlage WEA 1 **Typ V162-6.2 MW** des Herstellers Vestas, ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugrundeliegenden und der zugehörigen gutachterlichen Prüfberichte, Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mitgeltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.

4.2

Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (25 Jahre nach Inbetriebnahme) ist vor einem Weiterbetrieb der Anlage **Typ V162-6.2 MW** der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.

4.3

Die aus dem zusammenfassenden Prüfbescheid „Turm u. Fundament“, TÜV SÜD, Prüf-Nr. 3231817-24-d Rev. 1, Datum 28.02.2022 für die Anlage **Typ V162-6.2 MW** unter Abschnitt 2 (Anlagenbeschreibung) ergebene Bedingung, dass nach einer Betriebszeit von 20 Jahren der Tausch der Komponenten des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems erforderlich ist oder das Betriebsführungs- und Sicherheitssystems gesondert zu prüfen (siehe EN ISO 13849-1:2015) ist, muss bei Ausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau beachtet und eingehalten werden.

Für den ggfs. beabsichtigten Austausch der Komponenten der Sicherheitseinrichtungen dürfen nur neue oder gleichwertige (so gut wie neue) Teile verwendet werden.

4.4

Die sich aus dem **Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Turm und Fundament**, Prüfnummer 4036044-22-d Rev. 0 des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 12.09.2024 mit einer darin enthaltenen Geltungsdauer bis zum 11.09.2025 und einer **Betriebsbeschränkung auf 1 Jahr** für die Windenergieanlagen WEA 2 bis WEA 4 **Typ V172-7.2 MW** des Herstellers Vestas, ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugrundeliegenden und der zugehörigen gutachterlichen Prüfberichten, Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mitgeltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.

4.5

In Ausnahme von dem in Nebenbestimmung Nr. 4.4 genannten zusammenfassenden Typenprüfbescheid kann bei Errichtung und Betrieb der baulichen Anlage **Typ V172-7.2 MW** auch ein aktualisierter Revisionsstand des zusammenfassenden Typenprüfbescheides bei gleicher Prüfnummer unter folgenden Bedingungen zur Anwendung kommen:

- a.) 2 Monate vor Baubeginn sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg und der Genehmigungsbehörde die kompletten Unterlagen des zur Anwendung vorgesehenen aktualisierten Revisionsstandes des zusammenfassenden Prüfbescheides Prüfnummer 4036044-22-d vorzulegen.
- b.) 2 Monate vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg und der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung eines Typenprüfamtbescheides für Windenergieanlagen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass mit dem aktualisierten Revisionsstand des zusammenfassenden Prüfbescheides Prüfnummer 4036044-22-d bezüglich der Standsicherheit sowohl das im Genehmigungsverfahren eingebrachte Standorteignungsgutachten (Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Welsche Lied, I17-SE-2021-307 Rev. 03 vom 19.12.2023) als auch der Geotechnische Bericht (BRP consult) vom 11.11.2024, Projekt-Nr. 3318, Bericht-Nr. 3, weiterhin ohne Einschränkung zur Anwendung kommen kann.

Im Falle eines aktualisierten Revisionsstandes des v. g. Prüfbescheides darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn die zuvor unter Buchstabe a und b genannten Unterlagen durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft und freigegeben wurden.

4.6

Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (25 Jahre nach Inbetriebnahme) ist vor einem Weiterbetrieb der Anlagen **Typ V172-7.2 MW** der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.

4.7

Der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (inkl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektrotechnischen Komponenten, das Eiserkennungssystem, das Branderkennungssystem und die Blitzschutzanlage sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige zu überprüfen.

Der oder die unabhängigen Sachverständigen müssen der Liste der vom BWE Sachverständigenbeirat anerkannten Mitglieder mit der Berechtigung zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfung an WEA angehören.

Voraussetzung für den Wirk-Betrieb der jeweiligen WEA ist ein **Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll** des unabhängigen Sachverständigen, welches bestätigt, dass keine sicherheitstechnischen Mängel bestehen und die Anlage betriebssicher ist.

4.8

Die Berichte des unabhängigen Sachverständigen über die unter Nebenbestimmung Nr. 4.7 durchgeführten Prüfungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme als „die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft“ unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis: Der Betrieb beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (zu ihrer zweckmäßigen Bestimmung bzw. Produktionszwecken).

4.9

Durch den unabhängigen Sachverständigen sind ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen. (z. B. Eisansatz, Turbulenz, Verschattung, Schall, etc.)

Hinweis: Der unabhängige Sachverständige hat zu bestätigen, dass die betreffenden Abschaltstrategien vorhanden, parametrisiert und somit eingehalten werden. Die Berichtsform bleibt unabhängigen Sachverständigen überlassen.

4.10

Durch einen Sachverständigen des Herstellers ist gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der o.g. statischen Prüfung (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.7) zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und den Prüfbericht zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Prüfberichte anzugeben.

4.11

Der Hersteller hat eine Liste der sich aus den Prüfberichten ergebenden wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angabe der Qualifikation des Prüfenden und der jeweiligen Prüfzeiten anzufertigen. Diese ist mit der o. g. Konformitätsbescheinigung des Herstellers (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.10) der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.

4.12

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mit dem bauaufsichtlich eingeführten Vordruck mitzuteilen (BAB 17, Download: https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2021-07/bab_17.pdf).

Hinweis: Der Baubeginn im Sinne der o. g. Nebenbestimmung ist die erste Handlung, die unmittelbar der Verwirklichung des konkreten Vorhabens auf dem Baugrundstück dient. Beim Neubau ist es der erste Spatenstich. In diesem Fall der Beginn der Aushebung der Fundamentgrube.

4.13

Vor Baubeginn ist das Wartungspflichtenbuch entsprechend Abschnitt 3 Buchstabe L (siehe auch Abschnitt 15) der DIBt-Richtlinie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg vorzulegen.

4.14

Nach der unter Nebenbestimmung Nr. 4.12 geforderten Baubeginnsanzeige wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit nach der Hessischen Prüf- und Sachverständigen Verordnung (HPPVO) für die Überwachung der Bauarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft beauftragt.

Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein Prüfprotokoll durch den Prüfsachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg vorzulegen. Durch den Prüfsachverständigen sind die Forderungen an die Bauausführung, die sich aus den Typenprüfgenehmigungen ergeben haben, zu überwachen und deren Einhaltung zu bescheinigen.

4.15

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg eine Bescheinigung über die Absteckung (BAB 11, Bauvorlagenerlass) nach dem aktuellen Bauvorlagenerlass der WEA gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Zur Absteckungsbescheinigung sind Planunterlagen beizufügen, aus denen der tatsächliche, amtliche Anlagenstandort mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgeht. Vermessungsstelle kann das Amt für Bodenmanagement Korbach oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

4.16

Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg zu bestätigen, dass die dem Antrag zugrundeliegenden Baugrundeigenschaften tatsächlich vorliegen.

4.17

Die im Geotechnischen Bericht (BRP consult) vom 04.12.2023, Projekt-Nr. 3318, Bericht Nr. 3 definierten Vorgaben sind einzuhalten. Insbesondere sind die Gründungsempfehlungen unter Abschnitt 7.2 und die Empfehlungen zur Überwachung der Erdarbeiten unter Abschnitt 7.6 bei der Errichtung der Anlagen zu beachten und umzusetzen.

4.18

Der maschinentechnische Teil der WEA muss die Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-1, Windenergieanlagen - Teil 1: Auslegungsanforderungen, erfüllen.

4.19

Das Sicherheitssystem der jeweiligen WEA muss mindestens aus zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremssystemen bestehen, wobei bei Ausfall eines Bremssystems die verbleibenden Systeme in der Lage sein müssen, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen und den Rotor zum Stillstand zu bringen.

4.20

Die WEA sind mit dem externen zertifizierten System zur Eiserkennung und Abschaltung Vestas Ice Detection System (VID), welches baugleich dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector (BID) ist, entsprechend den Antragsunterlagen auszustatten. Ein Nachweis über den Einbau des Eisdetektors ist der Genehmigungsbehörde zum Inbetriebnahmetermin schriftlich vorzulegen. Die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch das Eiserkennungssystem festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg zur Verfügung zu stellen.

4.21

Die Funktionsfähigkeit des projektierten Eiserkennungssystems der WEA muss im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und dokumentiert werden.

4.22

Im Rahmen der Inbetriebnahme ist ein detaillierter Alarmplan (ein Plan, der die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen der dafür vorgesehenen Personen in den folgenden genannten Fällen beschreibt und regelt) vorzulegen. Dieser regelt insbesondere im Falle eines drohenden/eingetretenen Rotorblattschadens, eines drohenden Turmversagens oder eines drohenden/eingetretenen Brandfalles die Abschaltung der WEA, die Trennung vom Netz sowie die Benachrichtigung der Alarmierungsstellen (Leitstelle WEA, Feuerwehr, Polizei) und die weitere Schadensbegrenzung.

4.23

An der jeweiligen WEA sind wiederkehrende Prüfungen durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von WEA durchzuführen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e.V. anerkannt sein.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012), welche in Hessen als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist.

Die Prüffristen ergeben sich aus den o.g. Prüfberichten über die Typenprüfungen, insoweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

4.24

Die wiederkehrenden Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht (nach der Vorlage des BWE-Sachverständigenbeirates) festzuhalten und ohne Aufforderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg unverzüglich vorzulegen.

Nach der Vorlage des ersten Prüfberichtes nach 2 Betriebsjahren kann **auf Antrag** das Intervall für die Prüfungen auf 4 Jahre, dies allerdings nur längstens bis zum 12. Betriebsjahr, verlängert werden.

5. Brandschutz / Gefahrenabwehr

5.1

Das mit den Antragsunterlagen (Kapitel 16) vorgelegte standortbezogene Brandschutzkonzept vom Büro Hagen Ingenieurgesellschaft mbH, Nr. 11740-23 vom 26.04.2024-TK wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei Planung, Ausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten. Das Brandschutzkonzept ist nur zusammen mit den nachfolgenden brandschutztechnischen Auflagen gültig.

5.2

Die Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, welche den Anforderungen der IEC 61400-24 Blitzschutzklasse I entspricht.

5.3

Die WEA sind mit je einer Brandmeldeanlage sowie je einer selbsttätigen Löschanlage entsprechend der Beschreibung im Brandschutzkonzept auszustatten.

5.4

Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber von technischen Anlagen und Einrichtungen wird nach § 53 Hessische Bauordnung (HBO) verpflichtet, diese gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.

5.5

Die Brandmeldeanlagen sowie selbsttätige Löschanlagen sind nach § 2 Abs. 1 der TPrüfVO durch bauaufsichtlich nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) §§ 21, 22 anerkannte Prüfsachverständige prüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

5.6

Vor Baubeginn müssen einvernehmliche Abstimmungen zwischen dem Prüfsachverständigen und dem Antragsteller auf der Grundlage des Brandschutzkonzeptes, der Genehmigung und dem o. g. VdS Leitfaden erfolgen. Die Abstimmungsergebnisse sind der unteren Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

5.7

Für die eindeutige Zuordnung der WEA bei Absetzen eines Notrufes durch Spaziergänger, Wartungspersonal oder sonstiger Personen ist es erforderlich, die Anlage

eindeutig zu kennzeichnen, um Rettungsdienst und Feuerwehr bei einem eventuellen Notfall zu der Anlage entsenden zu können (Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m, Schrifthöhe ist mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund).

Die Nummer muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist.

5.8

Anschriften und Telefonnummern der Zutritts- und Schaltberechtigten sowie die Erreichbarkeit der Überwachungszentrale des Betreibers sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu benennen. Art und Form der weiterzugebenden Daten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, hierzu wird das aufgebaute WEA-NIS (Windenergieanlagen- Notfallinformationssystem) von der Leitstelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg genutzt.

Eine Hinterlegung der Daten in diesem System muss erfolgen. Die Kosten hierfür sind durch den Betreiber der WEA zu tragen.

5.9

Mit Inbetriebnahme der Anlage sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg der Nachweis der Kennzeichnung durch ein Foto und der Nachweis der Hinterlegung der Daten durch einen aktuellen Ausdruck aus dem WEA-NIS unaufgefordert vorzulegen.

5.10

Für den Windpark sind farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095, Feuerwehrpläne für baulichen Anlagen zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier und je einmal auf zwei elektronischem Datenträger als Datei (Dateiformat: PDF) der Brandschutzdienststelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg zur weiteren Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A 3 sein und sind 2-fach auf wasserfestem Papier gedruckt, herzustellen.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der genannten Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planungsentwurf (**erster Entwurf als PDF-Datei per Mail**) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfes zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen (das beigefügte Merkblatt ist zu beachten, vgl. Abschnitt IX dieses Bescheides, Anlage, Merkblatt Feuerwehrpläne, Anleitung für die Erstellung).

5.11

Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme Gelegenheit zu geben, die Anlage zu besichtigen, um sich mit den Gegebenheiten, sicherheitsrelevanten Einrichtungen und den besonderen Gefahrenschwerpunkten vor Ort vertraut zu machen.

Der Termin ist der Brandschutzdienststelle beim Landkreis Waldeck-Frankenberg, 10 Tage vorher zur Ermöglichung einer Teilnahme bekannt zu geben.

6. Naturschutz

6.1

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine qualifizierte Person schriftlich zu benennen, die der ONB alle 2 Wochen einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt. Die Berichte sind der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind der ONB unverzüglich zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

6.2

Vor Baubeginn (Beginn der Baustelleneinrichtung) sind sowohl die Eingriffsbereiche als auch die befestigten (bestehenden) Wegeparzellen (soweit diese Gegenstand des Antrags sind) deutlich sichtbar zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder in der Dunkelheit deutlich zu erkennen sein.

6.3

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der ONB bis zum Baubeginn (Beginn der Baustelleneinrichtung) zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital entsprechend der Vorgaben des auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel vorhandenen Merkblattes „HAND und Naturschutzfachdaten“, Aktualisierung: 11. September 2023, zur Verfügung zu stellen.

6.4

Der Baubeginn (Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der ONB spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

6.5

Die Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist der ONB unverzüglich anzuzeigen.

6.6

Die im LBP unter Kapitel 6 formulierte Maßnahme zur Vermeidung V – 6 ist verbindlich einzuhalten.

6.7

Für den Rotmilan sind für die WEA 1, 2, 3 und 4 für die Dauer des Betriebes vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres jeweils im Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit $\leq 4,1$ m/s im Gondelbereich beträgt.

- a. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n WEA 1 bis WEA 4 ist der ONB eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- b. Die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der Windenergieanlagen sind der ONB bis zum 31.12. des Jahres digital zur Verfügung zu stellen (eingriffe@rpks.hessen.de).

6.8

Für die Dauer des Betriebes der WEA 1, 2, 3 und 4 sind diese vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres jeweils im Zeitraum von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit < 6 m/s beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ$ C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2$ mm/h.

- a. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n WEA 1 bis WEA 4 ist der ONB eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b. Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c. Die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der Windenergieanlagen sind der ONB bis zum 31.12. des Jahres digital zur Verfügung zu stellen

(eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

6.9

Mit Inbetriebnahme der WEA 1, 2, 3 und 4 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an den Gondeln der WEA 1 und 2 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a. Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV (HMUELV/HMWVL: Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/ Windenergie“, 2020) einzuhalten.
- b. Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der ONB mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c. Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der ONB spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt. Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der ONB nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.
- d. Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

6.10

In der Zeit vom 01. März bis 30. November sind Bautätigkeiten mit Flutlichteinsatz bei Nacht nicht zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der ONB erfolgen. Ein nächtlicher Zu- und Anlieferbetrieb ist von dieser Regelung ausgenommen.

6.11

Vor Durchführung der Fällarbeiten sind die Bäume im Eingriffsbereich von einer fachlich geeigneten Person mit einem Fernglas auf Baumhöhlen und –spalten abzusuchen. Für jedes entfallende Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, dessen Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a. Für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b. für Höhlenquartiere Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der ONB abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Fotos, einer Kastenummerierung sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen zu gewährleisten und der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

6.12

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig, dass Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Der Gehölzbestand auf Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen. Sämtliche Sträucher sind bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen. Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Stubben und Bodenarbeiten ist erst ab dem 15. Mai zulässig. Ausnahmen können bei durchgehend warmer Witterung über 12°C ab dem 15. April von der ONB zugelassen werden.

6.13

Beim Bau der geplanten WEA entsteht ein Kompensationsbedarf in Höhe von 108.379 Biotopwertpunkten gemäß KV 2018. Dieser kann durch das vorgeschlagene Ökokonto von Hessen Forst ausgeglichen werden. Bis Baubeginn ist der ONB die Abschlussbewertung auf Basis des aktuellen Bestands und der Ausbuchungsbescheid der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Alternativ kann auch eine

andere geeignete Maßnahme bis Baubeginn vorgelegt werden. Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn eine mit der ONB abgestimmte Kompensationsmaßnahme vorgelegt wurde. Die Kompensationsmaßnahme ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA umzusetzen und anschließend für die Dauer des Betriebs der WEA zu unterhalten und zu sichern.

6.14

Für die nicht vermeidbare und nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die WEA 1, 2, 3 und 4 eine Ersatzzahlung in Höhe von **328.920,65 €** zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer zu entrichten:

Referenznummer: 895 0030 24 1 271 018
Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

6.15

Für den Artenschutz ist für die Dauer des Betriebes eine **jährliche** Geldzahlung in Höhe von insgesamt **12.510,00 €** zu zahlen.

Diese beträgt für die
WEA 1 450 € pro MW und Jahr (6,2MW) = 2.790,00 €
WEA 2 450 € pro MW und Jahr (7,2MW) = 3.240,00 €
WEA 3 450 € pro MW und Jahr (7,2MW) = 3.240,00 €
WEA 4 450 € pro MW und Jahr (7,2MW) = 3.240,00 €

Die Zahlung ist unter Angabe des untenstehenden Kassenzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzeichen: 1180 0601 5695
Konto-Inhaber: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten.

Die WEA 1 bis 4 dürfen nur betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 1 Woche zu belegen.

7. Forst

7.1

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Kapitels 19.3.1 in der Tabelle 20 „Rodungen für die Standorte“ in der Spalte „Rodungsflächen dauerhaft“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten „Forstrechtliche Flächendarstellung Lageplan WEA 1 bis WEA 4 mit gelber Schraffur als „Rodungsflächen dauerhaft“.

7.2

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Kapitels 19.3.1 in der Tabelle 20, „Rodungen für die Standorte“ in der Spalte „Rodungsflächen temporär“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten „Forstrechtliche Flächendarstellung Lageplan WEA 1 bis WEA 4 mit violetter Schraffur als „Rodungsfläche temporär. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

7.3

Der nach Nebenbestimmung 7.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln.

Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2m Höhe zu ermöglichen.

Sollte sich 6 Jahren nach Ablauf der Befristung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6

Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 7.2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,5m nicht entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

7.4

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 7.1 wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 29.244,20 € festgesetzt. Der Betrag ist mit der IBAN: DE 7450050000001006303 und der BIC: HELADEFXXX unter der Angabe der **Referenznummer 8951400927-103** vor Beginn der Maßnahmen zur Waldumwandlung einzuzahlen. Der Oberen und Unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Maßnahmenbeginn nachzuweisen.

7.5

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrasieren. Eine Abtrassierung in Richtung von Wegeflächen innerhalb der Vorhabensfläche kann hierbei unterbleiben.

7.6

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2 sind die Obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Frankenberg - Vöhl hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

7.7

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 7.3 ist bei den Baumarten, die **nicht** dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor. Anderslautende Aussagen des Antrages sind nicht anzuwenden.

7.8

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließung ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Planungen, die mit dieser Nebenbestimmung kollidieren, werden hiermit versagt.

8. Immissionsschutz

8.1 Schallschutz

Das schalltechnische Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3094-004-NB) vom 15.05.2023 und die dargestellten Immissionsorte (IP) sind Bestandteil der Genehmigung.

8.1.1

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Immissionsort		Immissionsrichtwert (tags/nachts)	Gebiets- einstufung
IO	Gemarkung, Straße	dB(A)	
Ah01	Alleringhausen, Am Röth 21	60/45	FNP Korbach
Ah02	Alleringhausen, Am Röth 14	55/40	B-Plan Nr. 1, Alleringhausen
Bh01	Bömighausen, Camping Barenberg 40	55/40*	B-Plan Nr. 8 „Am See“
Bh02	Bömighausen, Am See 1	55/40	B-Plan Nr. 8 „Am See“
Gh01	Goldhausen, Am Erbstollen 5	55/40	B-Plan Nr. 2 „Am Aquaduktwege
Gh02	Goldhausen, Zum Klusenberg 39	55/40	FNP Korbach
Kb01	Korbach, Rosenstraße 26	50/35	B-Plan Nr. 21 Korbach
Lb01	Lelbach, Stadtweg 25	60/45	B-Plan Nr.2 Lelbach
Lb02	Lelbach, Am Bruchgarten 3	55/40	B-Plan Nr. 3, Eckerngarten
Lb03	Lelbach, Lelbach B 1	50/35	B-Plan Nr.1 Lelbach
Lf01	Lengefeld, Kiefernweg 5	55/40	B-Plan Nr. 1 Lengefeld
KLf02	Lengefeld, Winterbergerstr. 28	60/45	FNP Korbach
Rh01	Rhena, Am Eikelnberg 50	60/45	FNP Korbach
Rh02	Rhena, Am Eikelnberg 36	55/40	B-Plan Nr.1A, Rhena
Rh03	Rhena, Upländer Straße 1	60/45	FNP Korbach

* Orientierungswert aus DIN 18005 Beiblatt 1

Die Ausweisungen entsprechen den Einstufungen nach tatsächlicher Nutzung bzw. dem rechtskräftigen B-Plan.

8.1.2

Bei den im schalltechnischen Gutachten genannten WEA dürfen folgende max. zulässige Emissionspegel tags und nachts bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 1 Vestas V162-6.2	106,5 dB(A)	PO6200 oder Volllast
	$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 104,8 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 106,5 \text{ dB(A)}$	
WEA 2-4 Vestas V172-7.2	108,6 dB(A)	PO 7200 oder Volllast
	$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 106,9 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 108,6 \text{ dB(A)}$	
	$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel L_W = deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (Wiederholstandardabweichung) (hier 0,5 dB(A)) σ_P = Serienstreuung (Produktstandardabweichung) (hier 1,2 dB(A))	

8.1.3

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

Oktavband* für den $L_{e,max}$ der V-162-6.2 inkl. Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich (1,7 dB(A))								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e, max}$ (0 s / Volllast) [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7
Oktavband* für den $L_{e,max}$ der V-172-7.2 inkl. Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich (1,7 dB(A))								
$L_{e, max}$ (0 s / Volllast) [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7

* Hinweis: Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. der Teilimmissionspegel durch eine der Abnahmemessung folgende Ausbreitungsrechnung entsprechend dem Interimsverfahren mit dem gemessenen Oktavspektrum bzw. dem Schalleistungspegel auf Basis von $L_{e,max}$.

Messungen

8.1.4

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der WEA muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die o. g. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem RP-Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz zu beantragen.

8.1.5

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monate nach der Inbetriebnahme dem RP-Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz vorzulegen.

8.1.6

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit RP-Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz vorzulegen in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde für Immissionsschutz beim Regierungspräsidium Kassel umgehend, möglichst drei Tage vorher mitzuteilen.

8.1.7

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die vorgenannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung, jedoch nicht die Mess- und Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

8.1.8

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die

Abnahmemessung verzichtet werden, wenn das neu zu berechnende Prognoseergebnis der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der hiermit genehmigten WEA (Zusatzbelastung) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Die Dreifachvermessung ist der Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

8.1.9

Für den Fall, dass die Emissions- oder Immissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das RP-Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wie z.B. Leistungsreduzierungen ist zu dokumentieren.

8.2 Schattenwurf

8.2.1

Die WEA 1, 3 und 4 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, gemäß Gutachten vom 15.05.2023 der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 19-1-3094-004-SB, zu betreiben.

8.2.2

Die WEA sind abzuschalten, wenn an den in der folgenden Tabelle genannten Immissionsorten gemäß o. g. Gutachten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

<u>IO Nr. Name</u>
Ah01 Alleringhausen, Am Röth 21
Rh01 Rhena, Am Eikelberg 50
Rh02 Rhena, Am Eikelberg 52
Rh03 Rhena, Am Eikelberg 34
Rh04 Rhena, Am Eikelberg 36
Rh05 Rhena, Am Eikelberg 26
Rh06 Rhena, Am Eikelberg 48
Rh07 Rhena, Am Eikelberg 46
Rh08 Rhena, Am Eikelberg 44
Rh09 Rhena, Am Eikelberg 4
Rh10 Rhena, Am Eikelberg 2
Rh11 Rhena, Am Eikelberg 32
Rh12 Rhena, Am Eikelberg 26

Rh13 Rhena, Am Eikelnberg 22
Rh14 Rhena, Am Eikelnberg 12
Rh15 Rhena, Upländer Straße 41
Rh16 Rhena, Upländer Straße 37
Rh17 Rhena, Am Eikelnberg 6
Rh18 Rhena, Upländer Straße 33

8.2.3

Ein Nachweis über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist dem RP-Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis soll Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte ist zu dokumentieren.

8.2.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

8.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel, auf Verlangen vorzulegen.

9. Bodenschutz

9.1

Die Vorhabenträgerin hat durch **Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung** i.S. von DIN 19639 (vgl. dort Kap. 7) zu gewährleisten, dass im Rahmen der Baumaßnahme, der Baufeldräumung sowie der begleitenden bzw. daran anschließenden Flächenwiederherstellung, insbesondere auch im Bereich der Anlagenstandorte, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes erfasst, bewertet und negative Auswirkungen (stoffliche und physikalische) auf das Schutzgut Boden durch Einleitung geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.

9.2

Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die mit der bodenkundlichen Baubegleitung betraute(n) Person(en) über die erforderliche Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C) und kann mit der ökologischen Baubegleitung kombiniert werden.

9.3

Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

9.4

Das Aufgabengebiet der bodenkundlichen Baubegleitung wird in Anlehnung an die DIN 19639 wie folgt umrissen:

Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen, bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag.

- Erstellen von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (z.B. Zwischenlager-, Lager und Mietflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zuwegungen)
- Festlegung und Überwachung der erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung einschlägiger fachlicher Grundsätze (u.a. DIN 19731, Din 19639, DIN 18915, BVB-Merkblatt Bd. 2).
- Erstellung von Arbeitsanweisungen und Einweisung der am Bau Beteiligten, Beratung der Bauleitung vor Ort (z.B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen), Teilnahme an Baubesprechungen
- Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche).
- kontinuierliche Kontrolle der Bauausführung und Rekultivierung nach Bauende.
- Dokumentation und Erfolgsmonitoring.

9.5

Die bodenkundliche Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren und die Protokolle der Oberen Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist durch die bodenkundliche Baubegleitung i.S. einer zusammenfassenden Dokumentation die antrags- und genehmigungskonforme Ausführung aller bodenrelevanter Arbeiten nachzuweisen.

9.6

Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung im Sinne einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiederherzustellen. Bei der Behandlung des humosen Oberbodens (Mutterboden) sind die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

10. Denkmalschutz

10.1

Im Bereich der WEA 1 und der WEA 3 befinden sich zahlreiche Grenzsteine. Diese Grenzsteine sind beim Bau der WEA zu schützen und an ihrem Originalstandort zu belassen.

10.2

Es sind vorhandene Grenzsteine von dem Bauvorhaben und den entsprechenden Zuwegungen betroffen. Seitens der Vorhabenträgerin ist darzustellen, wie sichergestellt werden kann, dass es zu keinerlei Beschädigung oder gar Verlusten von Grenzsteinen kommt, d. h. es ist rechtzeitig im Vorfeld der Umgang mit den Grenzsteinen im Rahmen des Bauvorhabens mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, zu klären.

10.3

Es ist vor Baubeginn der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzsteine nicht beschädigt sind und nach Bauende schriftlich und fotografisch der Nachweis zu bringen, dass die Grenzsteine intakt sind. Der Nachweis ist der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen vorzulegen.

11. Wasserschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.1

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe beim Betrieb von Windenergieanlagen unterliegt den Anforderungen der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltgesetz (WHG) sowie der Anlagenverordnung (AwSV).

11.2

Die einzelnen Anlagen (hier: HBV-Anlagen) im Sinne von § 2 Abs. 9 AwSV entsprechen der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV. Abweichend ist Anlage „Transformator“ keiner Gefährdungsstufe zuzuordnen (§ 39 Abs. 11 AwSV). Die Sicherstellung der Grundsatzanforderungen an die Anlage nach §§ 17-18 AwSV sowie der besonderen Anforderungen nach §§ 34 und 49 AwSV obliegt der Eigenverantwortung des Betreibers.

11.3

Der außenliegende Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen (§ 46 Abs. 4 AwSV).

11.4

Die Sicherheit des außenliegenden Kühlers ist durch einen Lebensdauer- und Druckprüfungstest im Rahmen der AwSV-Sachverständigenprüfung wie folgt zu prüfen und nachzuweisen:

- a) Der Wärmetauscher wird im Sinne einer Lebensdauersimulation z. B. über eine Millionen Zyklen einer Wechselbeanspruchung zwischen 0 und 6 bar ausgesetzt und hat diese ohne Undichtigkeit überstanden,
- b) die am Wärmetauscher angeschlossenen, flexiblen Rohrleitungen weisen einen Berstdruck von mindestens dem fünfzigfachen des Betriebsdrucks auf,
- c) nach Montage in der WEA wird das gesamte System einer Druckprüfung als Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen maximalen Pumpendruck unterzogen.

11.5

Die Komponenten des außenliegenden Kühlers sind mindestens einmal im Jahr, z. B. im Rahmen der Wartung durch fachkundiges Wartungspersonal, zu überprüfen.

11.6

Beim Austausch der Betriebsmittel darf das maßgebende Volumen der Abfüllanlage bei einem maximalen Pumpendruck des Servicefahrzeuges innerhalb von 10 Minuten bei Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 nicht mehr als 100 m³, bei Stoffen der WGK 2 nicht mehr als 1 m³ und bei Stoffen der WGK 3 nicht mehr als 0,22 m³ betragen.

Alternativ ist der mittlere Tagesdurchsatz als Grenzwert heranzuziehen. Der größere der beiden Werte ist maßgebend.

Werden die zuvor genannten Grenzwerte für eine Abfüllanlage der Gefährdungsstufe A überschritten, ist eine flüssigkeitsundurchlässige Abfüllfläche herzustellen.

11.7

Für den Wechsel der wassergefährdenden Stoffe der WEA ist im Aufstellbereich des Servicefahrzeuges und im Wirkungsbereich der Verbindungsschläuche die verdichtete Kranstellfläche zu nutzen.

11.8

Abfüll- und Entleerungsvorgänge sind sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel lückenlos zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z. B. per Sprechfunk ist sicherzustellen.

11.9

Am Zugang zum Turm oder im Eingangsbereich ist das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV gut sichtbar anzubringen.

11.10

Die erforderlichen Maßnahmen vor, während und nach Befüllen sowie die beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung im Sinne nach § 24 AwSV zu regeln. Die Betriebsanweisung ist gut sichtbar am Zugang zum Turm oder im Eingangsbereich auszuhängen.

11.11

Tropf- und Leckageverluste (Betriebsmittel, Einsatzstoffe) sind trocken aufzunehmen. Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

11.12

Treten bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Boden- bzw. Grundwassergefährdung, sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der WEA anzubringen.

12. Kampfmittel

12.1

Soweit im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

13. Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage / Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

13.1

Für den gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderlichen vollständigen Rückbau nach dauerhafter Aufgabe des Betriebes bzw. Einstellung der Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG sind die nachgewiesenen Rückbaukosten mittels einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abzusichern.

Der Rückbau beinhaltet den vollständigen Rückbau der WEA einschließlich der Rekultivierung der betroffenen Flächen. Dies beinhaltet neben der baulichen Anlage selbst auch die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und Fundamente. Entstehende Bodenlöcher sind wieder zu verfüllen und entsprechende Maßnahmen gegen den Versiegelungseffekt im Untergrund umzusetzen (z. B. Lockerung, geeignete Folgenutzung).

13.2

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Antragstellerin vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von **311.114,00 EUR für die WEA 01** und von **345.826,00 EUR jeweils für die WEA 02 bis 04** (insgesamt 1.037.478,00 EUR) leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Bauen, hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

13.3

Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

Hinweis: Ein entsprechendes Muster für die Bürgschaftsurkunde ist in Anlage 2 des Erlasses zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von WEA im Außenbereich vom 27.08.2019 enthalten.

13.4

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg unverzüglich anzuzeigen.

13.5

Für den Fall eines Betreiberwechsels **nach Baubeginn** ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmungen 13.2 und 13.3 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

13.6

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg unverzüglich anzuzeigen.

13.7

Sofern ein Weiterbetrieb der WEA über die Entwurfslebensdauer von 25 Jahren hinaus erfolgt (siehe Nebenbestimmungen Nr. 4.2 und 4.6), behält sich die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg vor, die Auflage zur Erbringung der Sicherheitsleistung (siehe Nebenbestimmung Nr. 13.2) in Bezug auf die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Der Weiterbetrieb der WEA über die angegebene Entwurfslebensdauer hinaus ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, anzuzeigen (siehe Nebenbestimmungen Nr. 4.2 und 4.6). Der Weiterbetrieb kann von der Anpassung der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

V. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

2. Verfahrensablauf

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, hat am 31.05.2023, eingegangen auf dem Postweg am 31.05.2023, einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 WEA nach § 4 BlmSchG eingereicht.

Hierbei handelt es sich um 3 WEA Typs Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe und 7.200 kW Nennleistung und 1 WEA des Typs Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und 6.200 kW Nennleistung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 Anhang 1 der 4. BlmSchV und somit einem vereinfachten Verfahren zuzuordnen.

Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung hat die Antragstellerin mit Antrag nach § 4 BlmSchG vom 31.05.2023 die Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beantragt.

Nach Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 25.01.2024 mitgeteilt, dass die Anwendbarkeit des § 6 WindBG gegeben ist und dem o. g. Antragsgegenstand zugestimmt wird.

Die Nachweise der Grundstückssicherung aller vom Vorhaben während der Errichtung und des Betriebs betroffenen Flächen (Fundament-, Kran-, Lager- und Montageflächen) sind dem Unterkapitel 18.7 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Darüber hinaus befinden sich die geplanten WEA in einem ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie gemäß § 2 Nr. 1 WindBG. Die Gebietsausweisung war

Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Antragsgemäß wurde das Verfahren daraufhin vereinfacht ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Verfahren wurden folgende Stellen beteiligt:

- Magistrat der Stadt Korbach
- Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen
- Kreisausschuss des Landkreis Waldeck-Frankenberg:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Brandschutzbehörde
 - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege in Hessen
 - Abteilung hessenARCHÄOLOGIE
 - Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Deutscher Wetterdienst
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Kampfmittelräumdienst
- Avacon AG
- TenneT TSO GmbH
- Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
- Historischer Goldbergbau Eisenberg E. V.
- Beteiligte Fachdezernate beim Regierungspräsidium Kassel:
 - 21 - Regionalplanung und Bauleitplanung
 - 22 - Luftverkehr
 - 25 - Landwirtschaft, Fischerei
 - 26 - Forsten, Jagd
 - 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
 - 24 – Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege
 - 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - 32.1 - Abfallwirtschaft
 - 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz
 - 34 - Bergaufsicht
 - 52 - Arbeitsschutz

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde nach Eingang aktualisierter / ergänzter Antragsunterlagen und Nachreichungen vom 12.12.2023, 29.04.2024, 02.10.2024, am 02.10.2024 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, so dass – sofern keine besonderen Schwierigkeiten bei der weiteren Prüfung auftraten – mit einer Verfahrensdauer von voraussichtlich 3 Monaten zu rechnen war und die Genehmigung bis zum 02.01.2025 hätte erteilt werden müssen.

Diese Frist konnte nicht gehalten werden, so dass das Verfahren nach § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG mit Bescheid vom 20.12.2024 um drei Monate bis zum 02.04.2025 verlängert wurde.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie unter Abschnitt V, Nr. 2 Verfahrensablauf dargestellt, ist eine UVP nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund der gegebenen Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht durchzuführen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt V, Nr. 2 Verfahrensablauf genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

4.1 Belange der Regionalplanung / Planungsrecht

Die geplanten Anlagenstandorte (WEA 2, WEA 3, WEA 4) sind, trotz der leichten Verschiebung des Standortes der WEA 4 - durch das Vorranggebiet KB 38 „Welsche Lied“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen abgedeckt. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Der Bau und Betrieb von WEA in den darin festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist damit erklärtes Ziel der Regionalplanung. Dabei sei ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei den ausgewiesenen Vorranggebieten um solche mit Ausschlusswirkung handelt, in der die Windenergienutzung Vorrang vor

entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen genießt und daher alle Möglichkeiten zu ihrer Umsetzung ausgeschöpft werden sollen.

Ausweislich der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen befindet sich der Anlagenstandort der WEA 1 jedoch knapp außerhalb des Vorranggebietes. Dieser Umstand hat auf die planungsrechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Maßstabsebene 1:100.000 des Teilregionalplans keine Auswirkung.

Im konkreten Fall kann der WEA 1 insofern regionalplanerisch zugestimmt werden, da als Grundlage für die Festlegung des Vorranggebietes das TÜV-Gutachten zur Windgeschwindigkeit in Hessen herangezogen wurde, welches nicht als parzellenscharf angesehen werden kann.

Gegen das geplante Projekt in diesem Gebiet bestehen daher aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.

Gemeindliches Einvernehmen

Mit Schreiben vom 15.08.2023 hat die Stadt Korbach die Erteilung ihres gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 BauGB versagt. Zur Prüfung des Ersetzens des gemeindlichen Einvernehmens wird auf Abschnitt V. Nr. 4.20 dieses Bescheides verwiesen.

Deutscher Wetterdienst

Die im zugehörigen Steckbrief für das Vorranggebiet genannten möglichen Einschränkungen im Hinblick auf das benachbarte Wetterradar werden voraussichtlich in absehbarer Zeit entfallen, da seitens des Deutschen Wetterdienstes eine Standortverlegung vorgesehen ist. Nach Angabe des DWD ist Ende 2025 das angestrebte zeitliche Ziel für die Verlegung. Aus planerischer Sicht und im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der erforderlichen Energiewende war es daher sinnvoll, eine Regelung für die Übergangszeit bis zur Verlegung zu finden.

Diesem Umstand geschuldet wird zur Inbetriebnahme der WEA in Absprache mit dem DWD eine aufschiebende Bedingung bis zur Außerbetriebnahme des Wetterradars festgesetzt (Abschnitt IV., Nebenbestimmung Nr. 1.12).

4.2 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 52, Arbeitsschutz, keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz umgesetzt werden.

In den Antragsunterlagen waren gegen die mit Nebenbestimmungen aufgegriffenen Risiken, die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, keine oder nur unzureichende organisatorische Maßnahmen beschrieben. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich der Anhänge zu beachten und die nach § 21 Abs. 6 Nr. 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben weiterhin entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

4.3 Luftverkehr

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen durch die Luftverkehrsbehörde, Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel, zugestimmt, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird (siehe Abschnitt IV., Nebenbestimmungen Nr. 3).

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK).

Dem Antrag auf Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) der den Antragsunterlagen in Kapitel 19.2.5 beigefügt ist, konnte nicht stattgegeben werden.

Die in den Antragsunterlagen vorgelegten Unterlagen waren unvollständig und erfüllen nicht die Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV. Eine Prüfung der Zulässigkeit war nicht möglich und konnte somit nicht erteilt werden.

Militärische Luftverkehr / Belange der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr macht bei Einhaltung der beantragten Parameter aus flugsicherungstechnischer, liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend.

4.4 Baurecht / Bau und Betrieb der Anlage / Schutz vor Eiswurf und Eisfall

Die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und teilte mit Stellungnahme vom 29.11.2024 mit, dass gegen die geplante Maßnahme aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid ist gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 HBO einzuschließen. Diese kann unter den in den Bescheid übernommenen bauaufsichtlichen Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die bauliche Anlage ist als Sonderbau nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO (bauliche Anlagen > 30 m Höhe) anzusehen und unterliegt auch weiterhin den bauaufsichtlichen Prüfpflichten.

Von der Antragstellerin wurde eine gutachtliche Stellungnahme der Ramboll Deutschland GmbH zu Risiken durch Eisfall und Eiswurf vom 15.05.2023 vorgelegt. Darin wurden unbefestigte Wirtschaftswege, befestigte Wirtschaftswege, der Wanderweg X6 und H6, X21 und X25 und der Außenbereich einer Jagdhütte, als betroffene Schutzobjekte definiert.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung eine Gefährdung durch Eiswurf von den betrachteten WEA als irrelevantes Risiko eingestuft wird.

Für den Fernradweg R5 wurde von der Antragstellerin ein separates Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.09.2023 vorgelegt.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass potenzielle Gefahren durch Eisfall für Radfahrer auf dem relevanten Teilstück des Fernradwegs R5 ausgehend von den geplanten WEA als irrelevantes Restrisiko eingestuft werden.

Die abschließende Bewertung des Risikos durch Eisfall kommt für die WEA bezüglich der relevanten Schutzobjekte zu dem Ergebnis eines akzeptablen Risikos.

Erforderliche Maßnahmen werden nicht ausgewiesen.

4.5 Brandschutz

Die Antragsunterlagen enthalten ein Brandschutzkonzept des Büro Hagen Ingenieursgesellschaft für Brandschutz mbH, Keekener Straße 98a, 47533 Kleve, Projekt 11740-23 vom 26.04.2024. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Brandschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 06.05.2024 werden unter Beachtung dieses Brandschutzkonzeptes in Verbindung mit den unter Abschnitt IV. Nr. 5. eingebrachten Nebenbestimmungen keine Bedenken geltend gemacht.

4.6 Naturschutz

Rechtsgrundlage

Der Genehmigungsantrag wurde am 31. Mai 2023 gestellt und unterliegt der Anwendung des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG dürfen die zur Anordnung geeigneter Minderungsmaßnahmen entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Artdaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein. Sofern die o.g. Daten älter als fünf Jahre sind, hat der Betreiber für die Dauer des Betriebes jährlich eine Zahlung in Geld i. H. v. 3.000,00 € bzw. 450,00 € je Megawatt installierter Leistung zu leisten. Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag wurden die Artdaten (Brutvogelkartierung, Großvogelerfassung, Fledermauserfassung) im Jahr 2018 erhoben. Aufgrund dessen wird für die übermittelten Artdaten der Stichtag 31.12.2023 angesetzt, sodass diese im Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Ergänzend wurden in den Jahren 2019 und 2020 Untersuchungen zur Erfassung der Großvögel durchgeführt, welche i. S. d. § 6 WindBG eine ausreichende Aktualität ausweisen.

Natura 2000-Gebiete

Im näheren Umfeld der geplanten Anlagen befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet 4713-303 „Goldhäuser Teich“ (2 km Entfernung)
- FFH-Gebiet 4917-350 „Obere Eder“ (3 km Entfernung)

Prüfungsgrundlagen und –unterlagen

Der Prüfung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Ingenieurbüro Christoph Henke: „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, vom April 2023
- Büro für faunistische Fachfragen: „Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort Korbach „Welsche Lied“, vom Mai 2022
- Büro für Artenschutz, Naturschutz und Umweltplanung Cloos: „Fledermausuntersuchung Welsche Lied – KB 38“, vom März 2022
- Pavana GmbH: „Abschätzung des Windpotentials und des Energieertrags, Standort Welsche Lied“, vom Mai 2024

Weiterhin wurden Daten aus behördlichen Katastern bei der Prüfung berücksichtigt.

Naturschutzfachliche Bewertung

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 6 kann die Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden.

Begründung der Nebenbestimmungen im Einzelnen

zu 6.1

Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen, welcher mit dieser Nebenbestimmung gefordert wird.

zu 6.2

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Übereinstimmung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu überprüfen.

zu 6.3

Die Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV). Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden. Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden. Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

zu 6.4

Die Benachrichtigung der ONB über den Baubeginn ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

zu 6.5

Die Benachrichtigung der ONB über die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

zu 6.6

Die im LBP beschriebene Maßnahme V6 dient der Vermeidung von Eingriffsauswirkungen im Sinne des § 15 BNatSchG.

zu 6.7

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzuordnen. Die Abschaltung der Windenergieanlagen während der gesamten Fortpflanzungsperiode ist geeignet das Kollisionsrisiko des Rotmilans zu mindern., da sie unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle von 6 % gem. § 45b Abs. 6 BNatSchG liegt, kann sie als verhältnismäßig angesehen werden. Die Nebenbestimmung konkretisiert die im LBP beschriebene Maßnahme V – 5 (vgl. Maßnahmenblatt V – 5, Anhang LBP).

zu 6.8

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 WindBG Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020. Die Bestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden. Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert. Die Nebenbestimmung konkretisiert die im LBP beschriebene Maßnahme V – 1 (vgl. Maßnahmenblatt V – 1, Anhang LBP).

zu 6.9

Die Behörde hat gem. § 6 WindBG Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind (§ 6 Abs. 1 WindBG). Nach Einschätzung der Behörde werden mit den WEA 1 und WEA 2 die fledermausrelevanten Landschaftsstrukturen am treffendsten abgedeckt. Obwohl nach Leitfaden 2012 beantragt wurde, werden bei der Prüfung die Inhalte der VwV (HMUEL/VMWV: Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/ Windenergie“, 2020) zugrunde gelegt, da hier die gegenwärtig neuesten Erkenntnisse für Hessen abgebildet sind. Zu a. und b.: Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht. Zu c.: Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach den Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nur das Tool ProBat 7.1 in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit vorzugsweise zu verwenden. Zu d.: Die Übermittlung aufbereiteter digitaler Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen. Die Nebenbestimmung konkretisiert die im LBP beschriebene Maßnahme V – 1 (vgl. Maßnahmenblatt V – 1, Anhang LBP).

zu 6.10

Die zeitliche Regelung der nächtlichen Bauarbeiten mit Flutlichteinsatz gewährleistet den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- bzw. nachtaktiver Tierarten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat. Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. In Ausnahmefällen muss eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden. Die Nebenbestimmung konkretisiert die im LBP beschriebene Maßnahme V – 2 (vgl. Maßnahmenblatt V – 2, Anhang LBP).

zu 6.11

Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z. B. Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig. Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion im Umfeld zum Eingriff wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewährt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen. Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und –spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen. Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt. Die Nebenbestimmung konkretisiert die im LBP beschriebene Maßnahme V – 3 (vgl. Maßnahmenblatt V – 3, Anhang LBP).

zu 6.12

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt. Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen. Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und –einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winterneest verlassen haben. Die vollständige Entfernung von Sträuchern entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen. Die Nebenbestimmung konkretisiert die im LBP beschriebene Maßnahme V – 4 (vgl. Maßnahmenblatt V – 4, Anhang LBP).

zu 6.13

Für das hier gegenständliche Vorhaben wurde ein Kompensationsdefizit i. H. v. 108.379 Biotopwertpunkten gemäß KV 2018 für die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert. Die Walderhaltungsabgabe beträgt, abweichend von dem in den Antragsunterlagen errechneten Wert (vgl. LBP S. 83), 29.244,20 €, dies entspricht 54.156

Biotopwertpunkten. Bei einem Gesamtdefizit von 162.535 BWP verbleibt ein Defizit von 108.379 Biotopwertpunkten.

Vor Zuordnung der Maßnahme hat dementsprechend eine Abnahme durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu erfolgen, bei der die Kompensationswirkung der Maßnahme festgestellt werden muss. Sollte die Maßnahme nicht mehr geeignet sein, ist bis Baubeginn eine Alternative bei der ONB zur Zuordnung vorzulegen. Die Nebenbestimmung regelt die vollständige naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

zu 6.14

Die Nebenbestimmung regelt den Umgang mit den nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der zu erhebenden Ersatzzahlung gemäß Anlage 2, Nr. 4.3 Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018.

zu 6.15

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz. 6 WindBG ist im Falle von nicht verfügbaren Daten von der zuständigen Behörde eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebes festzusetzen. Die im Verfahren eingereichten Daten zu Brutvögeln sowie Fledermäusen sind älter als fünf Jahre und gelten gem. § 6 Abs. 1 Satz. 6 WindBG als nicht verfügbar.

Die vorgesehene Zahlung bemisst sich nach Abs. 1 Satz 7 des § 6 WindBG und beträgt 450 €/MW und Jahr, da für den Rotmilan Maßnahmen zur Abregelung der Windenergieanlagen vorgesehen sind (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.7).

Erläuterung zum Naturschutz

Natura 2000

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das genannte Projekt auf dessen FFH-Verträglichkeit hin untersucht. Die vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (ING. BÜRO CHRISTOPH HENKE 2023), auch FFH-Verträglichkeitsprüfung genannt, legt fachlich nachvollziehbar dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen, die Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „Goldhäuser Teich“ sind, aufgrund der Distanz zum Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Distanz zum Vorhaben kann eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Obere Eder“ ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Standarddatenbogen (1998) des FFH-Gebietes „Obere Eder“ sind folgende gemäß der VwV (2020) als kollisionsgefährdet eingestufte Arten genannt: Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus*

migrans) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*). Im 4 km-Untersuchungsradius wurde im Bereich der FFH-Gebietsgrenze „Obere Eder“ von den genannten Arten nur ein Reviernachweis des Rotmilans (*Milvus milvus*) jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 erbracht (Büro für faunistische Fachfragen 2022). Die Gesamtbeurteilung des Rotmilans im Gebiet ist im Jahr 1998 mit C (schlecht) bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans im Gebiet kann aufgrund einer erhöhten Kollisionsgefährdung nicht pauschal ausgeschlossen werden. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilan-Bestandes im FFH-Gebiet „Obere Eder“ sicher zu verhindern, müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Mit Berücksichtigung der unter der Nebenbestimmung Nr. 6.7 genannten Abschaltzeiten für den Rotmilan, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans für das Schutzgebiet „Obere Eder“ ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden.

Eignung und Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG

Fledermäuse

Für die Fledermäuse liegen keine Daten i. S. d. § 6 WindBG vor. Es werden die in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes i. v. m. Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ aufgeführten Minderungsmaßnahmen angeordnet.

Rotmilan

Im Jahr 2019 befanden sich fünf Brutplätze des Rotmilans in unter 1.200 m Entfernung zu den WEA 01-04. Der Abstand zwischen den Brutplätzen und der nächsten WEA liegt gemäß Anlage 1 BNatSchG im zentralen Prüfbereich. Im Jahr 2020 wurden ein Brutplatz und ein Revierzentrum im zentralen Prüfbereich sowie ein Revierzentrum im Nahbereich der WEA 02 und 03 erfasst. Zudem wurde 2019 mittels Raumnutzungsanalyse eine regelmäßige Nutzung der geplanten Anlagenstandorte festgestellt, diese Ergebnisse wurden 2020 bestätigt. Aufgrund der Entfernung zwischen Brutplatz und Windenergieanlage sowie des regelmäßigen Aufenthalts im geplanten Anlagenbereich ist von einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Die Abschaltung der Windenergieanlagen 01-04 während der Fortpflanzungszeit (15.03 – 31.08) des Rotmilan bei Windgeschwindigkeiten $\leq 4,1$ m/s im Gondelbereich (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.7) ist geeignet das Eintreten von Verbotstatbeständen zu mindern, da die Anlagen während der Hauptaktivitätszeiten des Rotmilans abgeschaltet werden.

Baumfalke

Im Jahr 2019 befand sich ein Brutplatz des Baumfalcken in 600 m Entfernung zu den WEA 02 und 03. Der Abstand zwischen Brutplatz und der nächsten WEA liegt gemäß Anlage 1 BNatSchG im erweiterten Prüfbereich. Aufgrund der Entfernung zwischen Brutplatz und Windenergieanlage ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Insbesondere durch die Abschaltung der Anlagen während der Fortpflanzungszeit des Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.7) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen für den Baumfalcken gänzlich auszuschließen. Minderungsmaßnahmen i. S. d. § 6 WindBG sind nicht erforderlich.

Wespenbussard

Im Jahr 2019 befand sich ein Brutplatz des Wespenbussards in 1.000 m Entfernung zur WEA 04. Der Abstand zwischen Brutplatz und der nächsten WEA liegt gemäß Anlage 1 BNatSchG an der Grenze zwischen zentralen und erweitertem Prüfbereich. Aufgrund der Entfernung zwischen Brutplatz und Windenergieanlage ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Insbesondere durch die Abschaltung der Anlagen während der Fortpflanzungszeit des Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.7) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen für den Wespenbussard gänzlich auszuschließen. Minderungsmaßnahmen i. S. d. § 6 WindBG sind nicht erforderlich.

Schwarzmilan

Im Jahr 2019 befand sich ein Brutplatz des Schwarzmilan in 1.100 m Entfernung zur WEA 02. Der Abstand zwischen Brutplatz und der nächsten WEA liegt gemäß Anlage 1 BNatSchG im erweiterten Prüfbereich. Aufgrund der Entfernung zwischen Brutplatz und Windenergieanlage ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Insbesondere durch die Abschaltung der Anlagen während der Fortpflanzungszeit des Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.7) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gänzlich auszuschließen. Minderungsmaßnahmen i. S. d. § 6 WindBG sind nicht erforderlich.

Verhältnismäßigkeit der angeordneten Minderungsmaßnahmen

Durch die angeordneten Maßnahmen bzgl. der windgeschwindigkeitsbasierten Abschaltung während der Fortpflanzungszeit des Romilans sowie des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus ergibt sich folgender Ertragsverlust gem. Anlage 2 Nr. 2 BNatSchG:

WEA 01 – 2,82 % des Jahresertrags
WEA 02 – 2,82 % des Jahresertrags
WEA 03 – 2,82 % des Jahresertrags
WEA 04 – 2,82 % des Jahresertrags

Die Standortgüte der geplanten Anlagen liegt zwischen 60,4 % - 66,5 %, sodass die Zumutbarkeitsschwelle für Maßnahmen gem. § 45 b Abs. 6 S. 2 BNatSchG, welche die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, bei einem jährlichen Ertragsverlust von bis zu 6 % liegt. Der durch die Abschaltungen bedingte Ertragsverlust liegt unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle und kann dementsprechend als verhältnismäßig angesehen werden.

4.7 Forstrecht

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die in den Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2 aufgezählten Flächen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.6 und 7.8 bis 7.9 erteilt werden.

Begründung der Nebenbestimmungen im Einzelnen:

zu 7.1

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

zu 7.2

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation

sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

zu 7.3

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hoch-wald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus waldtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Pflege als Wildäsungsfläche - auf Flächen die das schon vor der Rodung waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können, ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldinnenrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5m erreicht haben.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichen angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Gehölze je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 2 verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 2 wegen des Wildverbisses

oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicher zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Überritten versehen werden.

zu 7.4

Da die Vorhabensträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist, flächengleiche Ersatzaufforstungen für die Flächen nach Nebenbestimmung 7.1 zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2022“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Wegen der teilweisen Inanspruchnahme von Waldflächen mit Erholungsfunktion erfolgt nach § 2 Abs. 5 WaldAbgV HE 2018 ein Aufschlag auf den nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 WaldAbgV HE 2018 unter Anwendung von § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WaldAbgV HE 2018 ermittelten Betrag. Die Höhe des Aufschlages wird auf 5% festgesetzt. § 2 Abs. 5 WaldAbgV HE 2018 sieht für die Höhe des Aufschlages einen Rahmen von bis zu 15% vor. Wegen der punktuellen Verteilung der Waldumwandlungsflächen innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, wird die Höhe des Aufschlages auf ein Drittel des maximal möglichen Betrages reduziert.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 11.053 m² nach Nebenbestimmung 7.1 gerodeter Waldfläche wie folgt:

Anlage	Flächengröße nach Nebenbestimmung 1		Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche in der betr. Gemeinde je m ²	Höhe der Walderhaltungsabgabe incl. durchschnittliche Kulturkosten 1€/m ² und tlw. Aufschlag von 5%
WEA 1	2.363m ²		1,64€/m ²	6.238,32 €
WEA 2	2.335m ²	373m ²	1,64€/m ²	7.198,36 €
WEA 3	2.959m ²	114m ²	1,64€/m ²	8.127,77 €
WEA 4	2.909m ²		1,64€/m ²	7.679,76 €
Summen	11.053m ²			29.244,20 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der

Oberen Forstbehörde und des Forstamts Frankenberg - Vöhl als örtlich zuständige Untere Forstbehörde erforderlich.

zu 7.5

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 7.1 und 7.2 zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

zu 7.6

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Frankenberg - Vöhl nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts entsprechend der Nebenbestimmung 7.6 zu erfolgen.

zu 7.7

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Das Vorgesagte gilt für die Wildobstarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandten

Baumgruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturostarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingeeengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

zu 7.8

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 8 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 7.8 soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

4.8 Immissionsschutz

4.8.1 Lärm

Die im Schallgutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3094-004-NB) vom 15.05.2023 dargestellten Immissionsorte (IP) wurden nach dem Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen der Stadt Korbach und der Gemeinde Willingen ermittelt.

Für einen Campingplatz (IO Bh01) im Stadtteil Bömighausen hat der Gutachter den Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) für WA angenommen. Dieser Wert ist als Orientierungswert für die Bauleitplanung in der DIN 18005 Beiblatt 1 genannt. Die TA Lärm weist keinen Schutzanspruch für Sondergebiete, wie Campingplätze aus. Je nach Lage des Einzelfalles kann ein Campingplatz auch wie ein Mischgebiet betrachtet werden, insofern liegt die Einstufung als WA konservativ auf der sicheren Seite.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet. Das Gutachten ist plausibel und kommt zu dem Ergebnis, dass an den betrachteten IO Ah01-Rh03 die IRW eingehalten, bzw. unterschritten werden. Eine Vorbelastung durch

28 weitere bestehende oder geplante WEA wurde untersucht und berücksichtigt. Weitere andere gewerbliche Vorbelastungen, die an den betrachteten IO zu relevanten Immissionen nachts führen könnten wurden nicht festgestellt.

Nach dem Vollzugshandbuch für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen sollen obligatorische Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn das Prognoseergebnis der Gesamtbelastung, unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), nicht mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Dieses Kriterium wird durch die Anlagen an zwei maßgeblichen IO (Lb03 und Rh02) erfüllt. Hier ist die Zusatzbelastung ausschließlich allein für das Erreichen des Immissionsrichtwertes verantwortlich. Außerdem handelt es sich bei den angenommenen Oktavpegeln um noch nicht vermessene Herstellerangaben. Deshalb wird der Nachweis des Schalleistungspegels durch Vorlage eines entsprechenden Messberichts nach FGW Richtlinie verlangt. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Berichts sind die Anlagen zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unterhalb des beantragten Pegels liegen muss, sofern bis zur Inbetriebnahme keine Vermessung des Betriebsmodus vorliegt. Ist ein solcher Pegel nicht verfügbar, sind die Anlagen bis zum messtechnischen Nachweis nachts außer Betrieb zu nehmen.

4.8.2 Schattenwurf

Die bewegten Anlagenrotoren von WEA können optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Grundlage der Beurteilung ist das BImSchG in Verbindung mit den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020). Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Ausweislich des Gutachtens der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 9-1-3094-004-SB vom 15.05.2023), werden diese Werte an mehreren Immissionsorten ohne Abschaltungen nicht eingehalten. Daher sind technische Maßnahmen in Form einer Schattenwurfabschaltautomatik notwendig. Die Schattenwurfabschaltautomatik berücksichtigt die konkrete meteorologische Beschattungssituation. Mit den Auflagen wird sichergestellt, dass keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten entstehen. Gemäß der WEA-Schattenwurfhinweise sind bei Betrachtung der meteorologischen Beschattungsdauer keine erheblichen

Belästigungen durch Schlagschatten gegeben, wenn die Beschattungsdauer als Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nicht mehr als 8 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Die Auflagen sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz vor periodischem Schattenwurf sicherzustellen. Sie sind das mildeste Mittel um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen konkretisieren die Anforderungen der oben genannten LAI-Hinweise für die vorliegende Genehmigung und setzen sie rechtsverbindlich fest.

4.9 Verkehrliche Erschließung / Straßenverkehr

Die verkehrliche Erschließung der WEA sollen über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, der an der freien Strecke in die Bundesstraße Nr. 251 im Netzknotenabschnitt 4718 214 nach 4718 217 bei ca. km 1,120 einmündet, erschlossen werden. Die Abstände der WEA zum klassifizierten Straßennetz betragen über 1.000 m. Aufweitungen sind im Rahmen der Natur- und Forstrechtlichen Genehmigung (ANNEX-Verfahren) zu beantragen.

Für das Vorhaben (bauliche Anlage, die über Zufahrten mittelbar an die Bundesstraße erschlossen werden) ist eine Ausnahme von den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG erforderlich. Unter den in Nr. 5 gemachten Hinweisen wird von Hessen Mobil gemäß § 9 Abs. 8 FStrG den vorgelegten Antragsunterlagen und Zulassung einer Ausnahme für die WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 zugestimmt.

4.10 Altlasten

In dem beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen Altablagerungen/ Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche in FIS AG und dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den Planungsraum keine Einträge erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

4.11 Bodenschutz

Im Rahmen der Genehmigung sind die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG zu berücksichtigen.

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nrn. 1 – 4 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch auf physikalische Einwirkungen auf den Boden.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG und HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Verrichtungen, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Insbesondere sind Vorsorgemaßnahmen geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind mit Einwirkungen auf den Boden in Form von Bau- und Aushubmaßnahmen, Umlagerungen, Verdichtungen sowie Versiegelungen verbunden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitlichen Maßnahmen.

Die Antragsunterlagen enthalten hierzu Feststellungen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Diese werden durch die in Abschnitt IV. Nr. 9. formulierten Nebenbestimmungen und die Hinweise unter Nr. 7. weiter konkretisiert und als Bestandteil der Zulassung sowohl hinsichtlich der baulichen Umsetzung als auch der Überwachung (Bodenkundliche Baubegleitung) verbindlich. Daher bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.12 Denkmalschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen von Seiten der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, gemäß Stellungnahme vom 20.06.2024 keine Bedenken.

Aus Sicht der Abteilung hessenARCHÄOLOGIE können nach der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen vom 11.07.2023, Bedenken gegen die geplante Maßnahme zurückgestellt werden. Hinsichtlich der vorhandenen und durch die Maßnahme betroffenen Grenzsteine sind jene ausreichend zu schützen, welche einer Gefährdung ausgesetzt sind. Hierfür wurden Nebenbestimmungen festgesetzt. Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg hat ebenfalls keine Bedenken geltend gemacht.

Die Einschränkung der Zustimmung durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist nach § 18 Abs.3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in. V mit dem §§ 9 Abs. 2 und 20 Abs.4 HDSchG erforderlich, um

- a) Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales zu vermeiden, die mit den überwiegenden Belangen des HDSchG nicht vereinbar sind.
- b) Eine angemessene Durchführung der geplanten Instandsetzung/Umgestaltung im Sinne des HDSchG zu gewährleisten.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 10 und Beachtung der Hinweise unter Nr. 8 dieses Bescheides bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.13 Wasserschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Grundwasserschutz, Oberirdische Gewässer

Die Antragstellerin beantragt im Kapitel 17.4-33 die Ausnahmegenehmigung nach §16 Abs. 3 AwSV für die Ausführung der ortsfesten Abfüllfläche. Die notwendigen Abfüllvorgänge zum Wechsel der wassergefährdenden Betriebsstoffe der WEA sollen nach Durchsicht der Unterlagen auf der geschotterten Kranstellfläche stattfinden.

Weiterhin beantragt die Antragstellerin im Kapitel 17.4-34 die Ausnahmegenehmigung nach §16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Kühler. Nach Prüfung der Unterlagen soll für den außenliegenden Kühler auf eine erforderlichen Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.

Beiden Anträgen auf Ausnahmezulassung nach §16 Abs. 3 AwSV wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde zugestimmt. Die Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 11 sind Grundlage der Ausnahmeentscheidungen.

Die WEA 2 und 4 liegen in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Korbach und der Wasserbeschaffungsverbände Eisenberg, Waroldern und Upland. Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes bestehen von Seiten der Unteren Wasserbehörde (UWB) des

Landkreises Waldeck-Frankenberg (hier Fachdienst Umwelt / Bereich Wasser- und Bodenschutz) keine Bedenken.

Auch hinsichtlich der Belange der Oberirdischen Gewässer bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.14 Kampfmittelräumdienst

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Die unverzügliche Verständigung des Kampfmittelräumdienstes bei Auffinden eines kampfmittelverdächtigen Gegenstandes hat in der Nebenbestimmung unter Abschnitt IV. Nr. 12 Berücksichtigung gefunden.

4.15 Landwirtschaft

Die beabsichtigten Standorte der geplanten 4 WEA befinden sich auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Korbach.

Landwirtschaftliche Flächen werden im Rahmen nicht beansprucht, sodass aus Sicht der Oberen Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken bezüglich der Errichtung der WEA entgegenstehen.

4.16 Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Dezernates Abfallwirtschaft beim Regierungspräsidium Kassel sind die vorgelegten Unterlagen für den dortigen Bereich vollständig und es bestehen keine Bedenken. Die vorgebrachten Hinweise haben unter Nr. 10 im Genehmigungsbescheid Berücksichtigung gefunden. Nebenbestimmungen werden nicht für notwendig erachtet.

4.17 Bergrecht

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurde das Dezernat Bergaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel, hinsichtlich eventuell vorhandener Bergrechte und Lagerstätten beteiligt. In Ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 weist das Dezernat Bergaufsicht darauf hin, dass die Standorte der 4 geplanten WEA durch das

Berechtigungsfeld „Distriktfeld Eisenberg“ (Eisen, Gold und Kupfer) zugunsten des Verein Historischer Goldbergbau Eisenberg e. V., überdeckt wird.

Die Bergaufsicht teilt weiterhin mit, dass die vertretenden öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auf Empfehlung des Dezernates Bergaufsicht wurde die Bergwerkseigentümerin Historischer Goldbergbau Eisenberg e. V zum Vorhaben angehört. Mit Schreiben vom 16.08.2023 teilte diese mit, dass das geplante Vorhaben innerhalb des verliehenen Bergrechts des Berechtigungsfeldes „Distrikt Eisenberg“, dessen Rechtsinhaberin der Verein Historischer Goldbergbau Eisenberg E. V. ist, liegt. In dieser Zuständigkeit fungiert der Verein als wichtiger Bewahrer diverser archäologischer Boden-Denkmäler (u. a. historische Bergbauspuren, geologische Naturphänomene etc.).

Der Verein spricht sich als Eigentümerin des Bergrechts dezidiert gegen eine Wertminderung durch Eingriffe in den natürlichen Sediment-, Boden- und Wasserhaushalt aus und weist in seiner Stellungnahme auf eventuelle Hohlräume, Stollen und Schächte hin. Aufgrund möglicher weiterer existierender erzhöflichen Schichten in dem Gebiet, die bisher nicht bekannt sind, ist es aus Sicht des Vereins zwingend erforderlich in einem geologischen und einem archäologischen Gutachten das betroffene Gebiet samt seinen möglichen Zuwegungen auf Ablagerungen/Schichten sowie auf kulturhistorische bedeutsamen archäologischen und bergbauhistorischen Zeugnissen zu untersuchen.

Im Genehmigungsverfahren wurden bezüglich des Hinweises auf eventuelle Hohlräume, Stollen und Schächte erneut die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) beteiligt.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg teilte mit Stellungnahme vom 25.10.2023 mit, dass eine Beteiligung des HLNUG hinsichtlich der Bewertung des Baugrundes bzw. von Hohlräumen an den potenziellen Anlagenstandorten der beantragten Windkraftanlagen in o. g. Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Das HLNUG, Dezernat Ingenieurgeologie teilte mit Stellungnahme vom 24.11.2023 mit, dass in dem, den Antragsunterlagen zugrundeliegendem Baugrundgutachten „Geotechnischer Bericht, Windpark Welsche Lied, Neubau von 4 WEA Projekt-Nr. 3318, Bericht 1“ des Ingenieurbüros BRPconsult, Braunschweig vom 24.02.2023 Informationen über den oberflächennahen Baugrund vorgelegt worden sind. Für die 4 WEA Standorte

und Kranstellflächen wurden 8 Rammbohrungen und 20 Rammsondierungen und für die geplanten Wege 6 Rammsondierungen und Plattendruckversuche durchgeführt. Demnach steht unter Mutterboden bis in 0,5 – 1,3 m Tiefe Deck- und Verwitterungslehm an. Danach folgt bis in Tiefen von 1,3 – 2,6 m die Verwitterungszone des Tonsteins. Den Unterlagen zufolge, bis zur Endteufe (bis in 3,5 m Tiefe) Tonstein als Festgestein. Gemäß Geologischer Karten von Hessen, Blatt 4718 Goddelsheim, wird das Festgestein aus Grauwacken und Tonschiefer des Unterkarbons gebildet.

Hinweise auf natürliche Baugrundrisiken, wie Rutschungen, Verkarstungen oder stark setzungsfähige Schichten im Bereich der WEA-Standorte liegen dem HLNUG nicht vor. Natürlich entstandene Hohlräume sind auf den morphologischen Hochflächen nicht zu erwarten.

Bezüglich der Forderung eines archäologischen Gutachtens zur Untersuchung die kulturhistorischen bedeutsamen archäologischen und bergbauhistorischen Zeugnisse wurde das das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenArchäologie erneut beteiligt.

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenArchäologie teilte mit Stellungnahme vom 05.10.2023 mit, dass im Bereich des Windparks „Welsches Lied“ zwischen 2018 und 2023 insgesamt drei denkmalfachliche Gutachten, inklusive Geländebegehungen, sowohl im Bereich der geplanten WEA als auch im Bereich der Zuwegung durchgeführt worden. Bedeutsame archäologische Relikte, die durch die geplanten Baumaßnahmen bedroht werden würden, konnten hier nicht festgestellt werden. Bei ausreichendem Schutz der Grenzsteine im Bereich der WEA 1 und WEA 3 während der Bauarbeiten, wie mit Nebenbestimmung Nr. 10.1 gefordert, bestehen seitens des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen – hessenArchäologie keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Forderung des Vereins Historischer Goldbergbau Eisenberg E. V., auf Verdacht ein geologisches Gutachten zur Erkundung weiterer erzhöflicher Ablagerungen/Schichten in dem Gebiet zu erstellen, wird nicht stattgegeben. Bei Erkundungsuntersuchungen handelt es sich nicht um öffentlich-rechtliche Belange. Da es sich um privatrechtliche Belange handelt, sind diese außerhalb des gegenständlichen Verfahrens zu klären.

Aus Sicht der Bergaufsicht des RP-Kassel, des HLNUG, der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg, des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen – hessenArchäologie und der Genehmigungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der 4 WEA.

4.18 Belange der Avacon Netz GmbH, der TenneT TSO GmbH und der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (Leitungsstrassen)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob sich Versorgungsanlagen im Bereich der beantragten Windenergieanlagen befinden. In den antragsgegenständlichen Örtlichkeiten befinden sich keine Versorgungsanlagen.

Nebenbestimmungen bzw. Hinweise waren daher von Seiten der Avacon, der TenneT TSO GmbH und der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH nicht zu formulieren.

4.19 Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage, Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 13. – Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage – stellen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Verpflichtungserklärung hat die Antragstellerin bereits mit den Antragsunterlagen in Kapitel 21 vorgelegt.

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den, den Antragsunterlagen in Kapitel 21.3 zugrundeliegenden Nachweisen über die Rückbaukosten der WEA vom 13.01.2022. Für die WEA 01 (Vestas Typ V162) wurden Rückbaukosten (ohne Abzug möglicher Erlöse) in Höhe von 238.714,00 EUR ermittelt. Für die WEA 02 bis 04 (Vestas Typ V172) wurden je WEA Rückbaukosten (ohne Abzug möglicher Erlöse) in Höhe von 269.808,70 EUR ermittelt.

4.20 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Das gemeindliche Einvernehmen, um dessen Erteilung das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 21.06.2023 und 01.08.2023 ersucht hat, hat die Stadt Korbach mit Datum vom 10.08.2023 versagt. Da das Versagen jedoch rechtswidrig erfolgt ist, wird es hiermit gemäß § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB ersetzt und das Ersetzen unter die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt.

Über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist nach § 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden, welches zwingende Genehmigungsvoraussetzung ist. Sie darf dabei das Einvernehmen ausschließlich aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen.

Da aber keine sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründe vorhanden sind, ist das Einvernehmen durch die Stadt Korbach rechtswidrig versagt worden.

Die Stadt Korbach begründet das verweigerte Einvernehmen mit Verweis darauf, dass ihrer Auffassung nach der Teilregionalplan Energie Nordhessen rechtswidrig sei und somit einer Genehmigungsentscheidung nicht zugrunde gelegt werden könne.

Bei der Planung zur Windenergienutzung der PNE AG handelt es sich um eine Inanspruchnahme des festgelegten Vorranggebietes KB 38 als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans Energie Nordhessen. Dieser wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Keine andere Beurteilung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Stadt Korbach, wie auch andere Kommunen, Normenkontrollklage gegen den Teilregionalplan Energie Nordhessen (TRP) erhoben hat. Ein Normenkontrollantrag gem. § 47 VwGO hindert die Wirksamkeit des angegriffenen Plans mangels aufschiebender Wirkung nicht.

Zwei kommunale Anträge auf Außervollzugsetzung des TRP wurden durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschlüssen vom 25.01.2018 zurückgewiesen. Der TRP Energie Nordhessen ist mithin bis zu einer möglichen anderslautenden Entscheidung des VGH wirksam. Er ist damit für die Genehmigungsbehörden bei der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben bindend. Die Einlassung der Stadt Korbach ist daher unzutreffend.

Mit Nachricht vom 30.01.2025 wurde der Entwurf des Bescheides inkl. der Entscheidung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens zur Anhörung im Sinne des § 28 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz an die Hansestadt Korbach gesendet. Die Hansestadt Korbach hat die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, nicht wahrgenommen.

4.21 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

5. Anhörung der Vorhabenträgerin

Mit E-Mail vom 31.1.2025 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Genehmigungsbescheid einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu äußern. Hierzu hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 31.01.2025 keine Bedenken geäußert.

VI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Brettschneider

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Erlöschung der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem.

§ 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Zuwegungen und Kabeltrassen

2.1

Zuwegungen und Kabeltrassen sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Zu den hierfür notwendigen Baumaßnahmen sind die erforderlichen separaten Genehmigungen (insbesondere die forstrechtliche Waldrodungs- und die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) vorher einzuholen.

3. Baurecht

3.1

Als Baugrundstück im Sinne des § 4 HBO wurden für die WEA 1 die Flurstücke 57 und 21, Flur 2, Gemarkung Lengefeld, für die WEA 2 die Flurstücke 71, 74/1 und 75, Flur 2, Gemarkung Lengefeld, für die WEA 3 die Flurstücke 15, 16/3 und 18/14, Flur 19, Gemarkung Rhena und die Flurstücke 63 und 79, Flur 2, Gemarkung Lengefeld und für die WEA 4 die Flurstücke 61, 68, 71 und 72, Flur 2, Gemarkung Lengefeld, definiert. Es wird hier die privatrechtliche Sicherung empfohlen.

4. Forstrecht

4.1

In Abhängigkeit des Verbissdrucks durch die vorkommenden Wildarten können Schutzmaßnahmen für die Forstpflanzen erforderlich sein, um das Ziel der Wiederbewaldung innerhalb der nach Nebenbestimmung 7.3 festgesetzten Frist zu erreichen.

4.2

Eine wiederkehrende Entnahme der Bestockung auf den nach Nebenbestimmung 7.2 vorübergehend gerodeten Waldbereichen ist möglich und stellt forstrechtlich eine Pflege der Waldränder respektive eine Niederwaldbewirtschaftung dar.

4.3

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 ist in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ziffer 4 HWaldG für die Baumarten, die ihm unterliegen, einzuhalten.

5. Straßenverkehr

5.1

Änderungen des Vorhabens, z. B. hinsichtlich der Standorte der WEA, der Zufahrten, der Lage der Kompensationsmaßnahmen (vgl. auch Nebenbestimmung Nr. 1.4) sind der Genehmigungsbehörde und Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen, vorab schriftlich mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung prüfen die beteiligten Stellen, ob die Änderungen einer der Genehmigung oder Zustimmung der Genehmigungsbehörde oder von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen bedürfen.

5.2

Durch die Kabeltrasse sind Straßengrundstücke von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen betroffen. Für die Verlegung von Leitungen im Straßengelände sind vor Baubeginn Nutzungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen abzuschließen.

Hinweis

Hier werden seitens Hessen Mobil Festsetzungen getroffen, u.a. zu Verlegetiefen, die von der Planung des Antragstellers abweichen können. Für die Verlegung von Leitungen gelten die ATB-BeStra. Leitungsverlegungen sind im Bankett nicht zulässig. Die Verkabelung wird in einem gesonderten Verfahren (ANNEX-Verfahren) beantragt.

5.3

Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen keine Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Durch weitere Kompensationsmaßnahmen dürfen die Straßengrundstücke, sowie der Straßenverkehr, nicht beeinträchtigt werden.

5.4

Auf der Seite 997 des Brandschutznachweises, 5.1 Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr, werden die Mindestanforderungen für die Zufahrten aufgeführt. „Die Zufahrten werden eine Breite von mindestens 4,5 m aufweisen“. Auf der Seite 1.009 befindet sich der Feuerwehrplan. Hier ist dargestellt, dass der Windpark über 2 Zufahrten (B 251, Netzknotenabschnitt von 4718 214 nach 4781 217 bei ca. km 0,780 und K58, Netzknotenabschnitt von 4719 020 nach 4718 217 bei ca. km 1,077) erschlossen werden

soll. Dort wird eine Breite von 3 m genannt. Dies entspricht auch in etwa der Realität. Sollte geplant sein, die Wirtschaftsweegeeinmündungen in die B 251 bzw. K 58 auszubauen, so ist die Planung Hessen Mobil zur Zustimmung vorzulegen.

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der klassifizierten Straße ausgeschlossen ist.

5.5

Sollten Beschilderungsmaßnahmen entlang der Landesstraße notwendig werden, so müssen sie der Straßenverkehrsordnung entsprechen und bedürfen der verkehrsbehördlichen Anordnung.

5.6

Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, sind nach Errichtung der Anlagen umgehend zurückzubauen. Einer Veränderung über 30 Jahre wird nicht zugestimmt.

Drei Monate vor Baubeginn ist im Vorfeld eine Zufahrtsgenehmigung bei Hessen Mobil zu beantragen. Sie wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

5.7

Die fachliche Stellungnahme von Hessen Mobil (vom 22.01.2024, Aktenzeichen 34 i 2 – 2023 - 034102 - BV 10.3 Ky) ersetzt nicht die Genehmigung der Schwertransporte. Daher wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale von Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dez. Wirtschaftsverkehr, zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann. Hessen Mobil weist ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung für die Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z. B. Kurvenaufweitung) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf beinhaltet. Hier ist im Vorfeld bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Auf die geplante Ortsumgehung wird verwiesen.

5.8

Durch die Kabeltrasse können Straßengrundstücke betroffen sein. Für die Verlegung von Leitungen im Straßengelände sind Nutzungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen im Vorfeld abzuschließen. Hier werden seitens Hessen Mobil Festsetzungen getroffen, u. a. zu Verlegetiefen, die von der Planung der Antragstelering abweichen können. Für die Verlegung von Leitungen gelten die ATB-

BeStra. Leitungsverlegungen sind im Bankett nicht zulässig. Die Verkabelung wird in einem gesonderten Verfahren beantragt. Der Abschluss der Nutzungsverträge wurde als Nebenbestimmung in die vorliegende Genehmigung nach BImSchG aufgenommen.

5.9

Die Beantragung von Lager-, Baubüro- und Parkflächen sowie Bodenmieten und deren Zufahrten erfolgen laut dem Antragsteller in einem separaten Verfahren und sind nicht Gegenstand dieses Antrages. Daher erfolgt im Rahmen des BImSchG-Verfahrens keine Zustimmung seitens Hessen Mobil. Es wird darauf hingewiesen, dass Lager- und Büroflächen, Bodenmieten und dgl. außerhalb der Bauverbotszonen zu errichten sind. Dies gilt auch für Parkflächen. Baustellenfahrzeuge dürfen nicht entlang der Bundesstraße geparkt werden. Dies ist in das standortspezifische Bauablaufkonzept aufzunehmen.

5.10

Seitens Hessen Mobil kann nicht zugesichert werden, dass für eine eventuelle spätere erneute Zufahrtserweiterung eine Fläche auf dem Straßengrundstück dauerhaft von Hindernissen (z.B. Bäumen) freigehalten werden kann. Dies liegt im alleinigen Ermessen des Straßenbaulastträgers.

5.11

Auf dem Erschließungsweg verläuft der Hessische Fernradweg R5. Dieser Radweg wird durch den Baustellenverkehr beeinträchtigt. Mit dem Betreiber des Radweges hat eine Abstimmung zu erfolgen.

5.12

Sollte ein Umspannwerk geplant werden, so ist dieses separat zu beantragten. Bei der Planung ist Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen zu beteiligen. Ich weise bereits jetzt auf den § 23 Abs. 1 HStrG bzw. auf den § 9 Abs. 1 FStrG hin.

6. Altlasten

6.1

Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen, Ausschachtungen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Bodenkontaminationen, geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten), ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz, zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des

Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.

6.2

Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) sind zu beachten.

7. Bodenschutz

7.1

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist ab dem 01.08.2023 die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten und einzuhalten. Im Übrigen sind die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten

7.2

Soweit die Verwertung oder die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubes nicht Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und die Auf- oder Einbringungsmenge einer Maßnahme mehr als 600 m³ beträgt, ist hierüber eine Anzeige gem. § 4 Abs. 3 HAltBodSchG bei dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, vorzulegen.

7.3

Der anfallende Oberboden ist in einer Stärke von 20-25 cm abzuschieben, fachgerecht zwischen zu lagern und wiederzuverwerten.

7.4

Zusammenfassung fachlicher Unterlagen:

- Vorsorgender Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (HMUKLV, 2014)
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die Arbeitshilfe „Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“ des HMUKLV, 2014)

- DIN 18915 „Bodenarbeiten“

8. Denkmalschutz

8.1

Die Sichtachsen von Kulturdenkmalen sind freizuhalten, insbesondere von historischen Kirchtürmen, Rathäusern und Einzelkulturdenkmalen nach § 2 Abs. 1 HDSchG sowie nach § 2 Abs. 3 HDSchG Gebäude einer erfassten denkmalgeschützten Gesamtanlage.

9. Deutscher Wetterdienst

9.1

Die Anlagenbetreiberin wird gebeten, den DWD unter der E-Mail-Adresse „Dateneingang.WEA@dwd.de“ zu kontaktieren, um eine Übermittlung von Betriebs- und meteorologischen Daten einzurichten. Diese Daten könnten dem DWD helfen, die Störungen der Radardaten durch sich bewegende Rotorblätter auszugleichen. Gleichzeitig sind die Daten hilfreich bei der Verbesserung der Vorhersagen, von der auch die Energiewirtschaft profitieren kann.

10. Abfallwirtschaft

10.1

Die ordnungsgemäße Verwertung von unbelasteten Erdüberschussmassen aus der Baumaßnahme auf bzw. außerhalb des Baugrundstückes ist mit der zuständigen Bodenschutz-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Weiterhin werden auch diejenigen Materialien zu Abfällen, welche im Rahmen von temporären Befestigungen eingesetzt wurden und nach der Errichtung zurückgebaut werden.

10.2

Soweit mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) im Zuge der Baumaßnahme eingesetzt werden sollen, sind die Vorgaben der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>

10.3

Sollten sich bei den Aushubarbeiten zur Bauwerksgründung Hinweise auf mögliche Bodenkontaminationen ergeben, so sind das Dezernat Abfallwirtschaft des

Regierungspräsidiums Kassel sowie die zuständige Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

10.4

Das gemeinsame Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel – Abteilungen Umweltschutz -, Stand 01.09.2018, ist zu beachten. Dieses Merkblatt kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt>

10.5

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten der WEA fallen gefährliche Abfälle (z. B. Getriebeöl, Trafoöl oder mit Ölen verunreinigte Betriebsmittel, etc.) zur Entsorgung an. Erzeuger gefährlicher Abfälle haben ein Register (Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. Nachweisverordnung) zu führen.

Soweit die anfallenden Abfälle über Sammelentsorgungsnachweise entsorgt werden, sind die Übernahmescheine in das zu führende Register aufzunehmen.

Die Pflicht zur Führung eines Registers / Betriebstagebuchs ergibt sich aus § 49 Abs. 1 und § 51 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit §§ 2 und 24 Nachweisverordnung (NachwV).

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/sammlung-transport/nachweise>

10.6

Vor der geplanten Demontage der Anlage und sonstiger Infrastruktur ist eine Rückbaugenehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

Bei der Rückbauplanung der WEA ist die DIN SPEC 4866: 2020-10 heranzuziehen. Diese DIN SPEC legt Handlungsanweisungen und Qualifikationsvoraussetzungen für den Rückbau, die Demontage, das Recycling und die Verwertung von Onshore-Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz fest.

Der Anlagenrückbau ist so durchzuführen, dass die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung getrennt voneinander erfolgt.

Merkblatt Feuerwehrpläne Anleitung für die Erstellung

Rechtsgrundlagen und Technische Bestimmungen

1. HBO Hessische Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274)
2. HBKG Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dez. 1998 (GVBl. I S. 530 - 549).
3. Sonderbauvorschriften
Garagenverordnung, Muster-Versammlungsstättenverordnung, Muster-Verkaufsstättenverordnung, Muster-Schulbau-Richtlinien, Krankenhaus-Richtlinien, Muster-Industriebaurichtlinien, Muster- Beherbergungsstättenverordnung, Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.
4. Normen
DIN 14095 Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen,
DIN 14034 Teil 1 bis 7 - Bildzeichen für das Feuerwehrwesen,
DIN 4844 Teil 1 und 2 - Sicherheitskennzeichen.

Begriffsbestimmung und Zweck

Nach § 13 Abs. 1 HBO müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass u.a. der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durchgeführt werden können. Feuerwehrpläne sind insbesondere nach den o.g. Sonderbauvorschriften erforderlich. Für besondere bauliche Anlagen können Feuerwehrpläne nach § 45 Abs. 1 HBKG im Rahmen der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung gefordert werden. Entscheidend für einen effektiven Einsatz der Feuerwehr ist die Ortskenntnis und die Kenntnis über die besonderen Gefahren des Objektes. Feuerwehrpläne mit Angaben über Lage, Zufahrt, Löschwasserversorgung, besondere Gefahren usw. können die Lagebeurteilung und die Gefahrenabwehr wesentlich erleichtern. DIN 14095 legt Form und Inhalt dieser Pläne, DIN 14034 und DIN 4844 die zu verwendenden Bildzeichen fest. Die Vorgaben der DIN 14095 und auch dieses Merkblattes dienen vor allem der Vereinheitlichung der benötigten Pläne.

Art der Pläne und Planinhalt

1. Feuerwehrpläne bestehen aus einem Übersichtsplan, den Grundrissplänen der einzelnen Geschosse (Geschosspläne) und evtl. Anlagen. Falls zum besseren Verständnis der Gebäude erforderlich, können auch Gebäudeabschnittspläne und Detailpläne notwendig werden.
2. Feuerwehrpläne müssen alle notwendigen Angaben enthalten, die eine rasche Orientierung am und im Objekt gewährleisten sowie durch ihre Aussagen über bauliche Beschaffenheit, Gefahrenpunkte und vorhandene Schutzeinrichtungen eine genaue Lagebeurteilung ermöglichen.
3. **Übersichtspläne** müssen Angaben enthalten über:
 - 3.1 Lage der Gebäude-, Anlagen- und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der Keller- und Vollgeschosse und der betrieblichen Gebäudebezeichnung, der Gebäudenutzung, angrenzenden öffentlichen Straßen mit Straßennamen;
 - 3.2 Darstellung der Nachbarschaft;
 - 3.3 Anbindung des Grundstücks an die öffentlichen Verkehrsflächen;
 - 3.4 Zufahrten einschließlich Absperrungen, Straßen und Wege auf dem Grundstück; Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 sowie die Einfriedungen mit Höhenangaben;
 - 3.5 Löschwasserentnahmemöglichkeiten aus Hydranten, Behältern oder offenen Gewässern und die zur Verfügung stehenden Mengen; Möglichkeiten der Löschwasserrückhaltung einschließlich aller für die Inbetriebnahme erforderlichen Angaben;
 - 3.6 Lage der Hauptabsperrrichtungen für Löschwasserrückhaltung, Wasser, Gas und Strom, Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrischen Freileitungen, freiliegenden Rohrleitungen (Rohrbrücken) usw.

Werden für ein Objekt nur Übersichtspläne erstellt, müssen diese teilweise Angaben nach Nr. 4.1 bis 4.10 mitenthalten.

4. **Geschosspläne** müssen Angaben enthalten über:
 - 4.1 Brandwände und feuerbeständige Trennwände;
 - 4.2 Öffnungen in Wänden und Decken mit Brandschutzanforderungen ohne Feuerschutzabschlüsse;
 - 4.3 Rettungswege, wie Treppen, Treppenräume, Flure bzw. Gänge und Ausgänge / Notausgänge sowie Zugänge von außen, die als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können;
 - 4.4 Bezeichnung der Raumnutzungen;
 - 4.5 besonders gefährdete Räume oder Bereiche im Zusammenhang mit der Verarbeitung und / oder Lagerung von gefährlichen Stoffen;
 - 4.6 Warnhinweise auf Räume und Bereiche, in denen bestimmte Löschmittel nicht eingesetzt werden dürfen;
 - 4.7 Feuerwehr- und sonstige Aufzüge, Räume und Bereiche von haustechnischen Anlagen für Lüftung, Heizung, Energieversorgung;
 - 4.8 Absperrrichtungen für Gas, Wasser, Strom sowie Rohstoff- und Produktenförderung im Gebäude;
 - 4.9 Akten- und Warenförderanlagen;
 - 4.10 Räume oder Bereiche, die durch ortsfeste Löschanlagen geschützt oder durch Brandmeldeanlagen überwacht werden, einschl. der Standorte der jeweiligen Zentralen;

Brandschutzeinrichtungen, wie fahrbare Löscheräte, tragbare Feuerlöscher, Löschdecken, Fluchtwegkennzeichen und Brandmelder, sind in den Feuerwehrplänen nicht darzustellen.

5. Für schwer zugängliche Räume sowie für Bereiche, die stark untergliedert oder in denen besondere betriebliche Anlagen und / oder Gefahrenpunkte vorhanden sind, sollen Sonderpläne erstellt werden, auf denen Details ersichtlich sind und die als Anlage den jeweiligen Geschossplänen beigelegt werden.
6. Schriftliche Angaben, die in den Geschossplänen nicht untergebracht werden können, wie Raumnutzungen, besondere Gefahren durch Lagergüter oder Verarbeitung und die Erläuterung der verwendeten Bildzeichen und Farben (Legende), können auf einem Beiblatt erfolgen. Ein Beiblatt ist immer erforderlich, wenn durch eine Beschriftung die Übersicht und Genauigkeit der Zeichnung verloren geht. Beim Vorhandensein vieler kleiner Räume sind diese Räume in den Geschossplänen mit ihren tatsächlichen Raumnummern zu versehen und auf dem Beiblatt mit der jeweiligen Raumnutzung aufzuführen. Sind keine betrieblichen Raumnummern vorhanden, so sind die Räume in den Geschossplänen fortlaufend zu nummerieren.
7. Feuerwehrpläne müssen möglichst genaue Angaben über besondere Gefahren auf der Liegenschaft und im Gebäude enthalten. Hierzu zählen Angaben über:
 - 7.1 brandgefährdete Stoffe, wie z.B. leicht entzündliche feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase mit Angabe von Stoffart, Lager und Verarbeitungsmengen;
 - 7.2 giftige und ätzende Stoffe mit Angabe des Handelsnamens, des Trivialnamens und der genauen chemischen Bezeichnung einschließlich den jeweiligen Lagermengen;
 - 7.3 explosionsfähige Stoffe, wie z.B. Druckgase, Lösungsmittel, brennbare Stäube udgl., mit Angabe von Stoffart, Lagerart und Lagermenge;
 - 7.4 radioaktive Stoffe mit Angabe der Präparate, ob in offener oder verschlossener Form vorliegend, der Strahlenaktivität und der Feuerwehrgefahrengruppe;
 - 7.5 biologische und gentechnische Stoffe mit Angabe der Präparate, ob in offener oder verschlossener Form vorliegend, der Größenordnung, Möglichkeiten der Desinfektion und der Feuerwehrgefahrengruppe;

Im Zusammenhang mit v. g. Stoffen ist ein Entwässerungs-Kanalplan zu erstellen. Für Gefahrstoffe sind die Gefahnummern, die Stoffnummern sowie der Standort der Sicherheitsdatenblätter anzugeben.
Die vorstehenden Angaben sind von den Sicherheitsfachkräften des Betreibers zu erfragen oder aus den entsprechenden Nachschlagewerken für gefährliche Stoffe zu entnehmen.

Ausführung der Pläne

8. Feuerwehrpläne sind im Format DIN A 4 oder DIN A 3 anzufertigen. Sie dürfen nicht größer als DIN A 3 sein. Bei großflächigen Gebäuden können mehrere Teilpläne erforderlich werden. Die Schnittstellen sowie die Blattbezeichnungen auf einem Übersichtsplan sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
9. Der Maßstab ist so zu wählen, dass die Darstellung formatfüllend ist.
10. Die kartographische Richtung von Feuerwehrplänen ist durch einen Nordpfeil zu kennzeichnen. Die Pläne sollen nach Möglichkeit so aufgebaut sein, dass die Hauptzufahrt bzw. der Hauptzugang am unteren Blattende liegt.
11. Zur Darstellung baulicher Anlagen sind die Linienbreiten üblicher Bauzeichnungen zu verwenden. Eine Bemaßung ist nicht erforderlich. Feuerwehrpläne müssen mit einem 10 m-Raster versehen sein. Im Übersichtsplan darf ein 20 m- oder 50 m-Raster gewählt werden. Alternativ dazu kann am unteren und seitlichen Rand der Zeichnungen ein Maßband eingezeichnet werden.
12. Zur Darstellung der baulichen Beschaffenheit haustechnischer und brandschutztechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie besonderer Gefahren sind die in den Technischen Bestimmungen festgelegten Bildzeichen und Farben zu verwenden. Abweichungen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.
13. Die Gebäude, Räume und Anlagen sollen mit der im Betrieb üblichen Kennzeichnung, Benennung oder Nummerierung in die Feuerwehrpläne eingetragen werden.
14. Im Übersichtsplan ist die Anzahl der Vollgeschosse mit einer Buchstaben- / Zahlen-Kombination anzugeben (z.B. -2 + E + 3 + 1 D). In den Geschossplänen ist die betrieblicherseits übliche Geschossbezeichnung (z.B. Ebene 01) oder die bauliche Art der Geschosse (z.B. 2. OG) anzugeben.
15. Auf den Feuerwehrplänen ist in der unteren rechten Ecke ein Schriftfeld für die Planbezeichnung (max. 80 x 30 mm) vorzusehen. Im Schriftfeld ist einzutragen:
Feuerwehrplan, Name des Betriebes oder Objektes, Anschrift am Ort, Ortsteil, Straße und Hausnummer, Planersteller, Bearbeitungsstand und ein Feld für den Genehmigungsvermerk der Brandschutzdienststelle.
In der oberen rechten Ecke ist für die Eintragung z. B. einer Registriernummer ein Schriftfeld mit den Maßen 30 x 10 mm vorzusehen.
16. Die Legende über die verwendeten Zeichen und Farben ist am rechten Planrand, oberhalb des Schriftfeldes oder auf einem Beiblatt vorzunehmen. Bei der Legende oder den ergänzenden Angaben dürfen keine Abkürzungen verwendet werden. Es dürfen nur Symbole dargestellt werden, die im Plan enthalten sind.
17. Die Ausführung und die erforderliche Anzahl der Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Pläne sind wetter- und griffest auszuführen (z.B. laminiert oder in Klarsichthüllen).
Feuerwehrpläne werden in der Regel benötigt für:
 - die örtlich zuständige Feuerwehr,
 - die zuständige Stützpunktfeuerwehr,
 - die Zentrale Leitstelle,
 - die betriebliche Objektakte (z.B. an der Pforte),
 - Objektakte bei der Brandschutzdienststelle.